HV.
Slg.
570

(1752) B. 8. 39
v. Auffees gen Brüll
430

Gründliche Abfertigung

eines

PRO MEMORIA,

welches
in Sachen
des Freyherrn von Auffees
zu Ober-Auffees,
dann
der Ritterschaft Orts
Gebürg,

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

contra
den Juden Mayer Brüll,
die Hochfürstlich-Bambergische
Regierung
und
Amts-Verwesung zu Hollfeld,
Impetrantischer Ritterschaftlicher Theil zu vermeintlicher Behauptung seiner, bey dem Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath ganz ohngegründet-vorgebrachten Beschwehrden hat zum Vorschein kommen lassen.

Cum Adjunctis à Num. 1. usque 12. inclusivè.

N. 20 - 13 ½
3/16

Non facit Cuiquam Injuriam, qui ſuo Jure utitur.

Argument. L. 55. & 116. §. 1. ff. de R. J.

HV. Jlg. 570

Vorbericht.

Einem jeden ist erlaubt, sein Recht zu gebrauchen, ohne Jemand dadurch zu beleidigen. Daß man von Seiten des Fürstlichen Hochstifts Bamberg in auswärts rubricirter Sache nicht das mindeste verfüget habe, als was die allgemeine Reichs- und andere Rechte zu verfügen gestatten, dieses wird im nachstehenden Werke ausführlich gezeiget werden.

Dann diejenige Rechte, welche denen Hohen Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gemein sind, müssen auch dem Fürstlichen Hochstift Bamberg zu gute kommen, und eigen seyn.

In dergleichen Rechten gründet sich jenes Verfahren, welches der Frey-Herr von Aufsees, und die Ritterschaft Orts-Gebürg bey den Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, als ohnjustificirlich vorzuspiegeln und hiedurch wider das Fürstl. Hochstift Bamberg so viele Allerhöchste Kayserliche Verordnungen zu sub- und obrepiren gewust haben.

Ermeltes Hochstift hat also in obigen Verfahren, sein- ihme zu gute kommendes Recht gebrauchet, und kan dahero niemand beleidiget haben.

Impetrantischer von Aufsees, und die Ritterschaft hingegen, haben solchemnach einen ohnschuldigen Theil verklaget, und dieser will seine Unschuld dem Obrist-Richterlichen Amte, samt dem ganzen Publico bekant machen.

Eine Unschuld veroffenbaren, ist wiederum ein Recht, welches jedwedem gemein ist, folgsam muß es auch dem Fürstlichen Hochstift Bamberg eigen seyn.

Niemand kan also auch hierdurch beleidiget werden, und ist dieses dahero die Absicht gar nicht.

Wahrheiten alleine sind es nur, welche aus dem Verborgenen hervor kommen, und Zeugnuß

geben

geben sollen, daß Impetrantischer Frey-Herr von Aufsees, und die Ritterschaft dem Fürstlichen Hochstift Bamberg schaden, und desselben Fürstlich- und Reichs-Ständische hohe Befügnüssen schmählern wollen.

Diese versuchen einen, dem Fürstl. Hochstift Bamberg mit aller sowohl hohen, als niederen Gerichtbarkeit unterworfenen Bauern-Hof unter allerhand Vorwänden in ein ohnmittelbares Castrum verwandeln zu können.

Recessen errichten sie, und bringen hierdurch Anfangs viele Fürstl. Hochstifts-Gerechtsame an sich, nach der Zeit aber, wollen sie in solchen Recessen nur das jenige gelten lassen, was ihnen vortheilhaft ist, und das übrige soll cassiret werden.

Jene Unkösten und Schäden, welche der Frey-Herr von Aufsees Vermöge selbst-eigener Ritterschaftlichen und die Rechts-Kraft erlangten Urtheils hat ersetzen sollen, diese will vorberegter impetrantischer Theil dermahlen ohne den mindesten Grund von dem Hochstift Bamberg begehren. *

)( )(Das

* Videat. Adjunct. sub Num. 8. des zweyten Absatzes.

Das Fürstliche Hochstift Bamberg soll nun hierbey ganz stille schweigen, und alles gedultig leiden.

Es kan aber solches destoweniger geschehen, je grösser die Pflichten sind, welche veranlassen, daß nicht nur die Fürstl. Hochstiftische- sondern auch die Reichs-Ständische hohe Befügnussen so lange auf das äusserste vertheidiget werden, als die allgemeine Reichs-Gesätze solches gestatten.

Diese Gesätze werden nunmehro für das Fürstliche Hochstift alleine das Wort reden, und die Ritterschaftliche Vorspieglungen werden von selbsten zergehen.

Daß Wahrheiten mannigmahl eine Zeit lang gedrucket, aber doch nicht unterdrucket werden, hiervon wird gegenwärtiger Zustand ein Zeugnuß geben, und all diese beträchtliche Umstände haben das Fürstliche Hochsrift mit aller Gewalt genöthiget, die eigentliche Beschaffenheit gegenwärtiger in vollkommener Verwirrung- gewesener Sache, der Wahrheit gemäß in der Absicht kurz zusammen fassen, und in nachstehenden sechs Absätzen abhandlen zu lassen, damit das Obrist-Richterliche Amt,

welchen man von Seiten oft-beregten Fürstlichen Hochstifts Bamberg an all-denjenigen, so wider gedachtes Hochstift erkant worden ist, nicht die mindeste Schuld giebet, sondern alles deßhalbige lediglich dem Ritterschaftlichen ohngegründeten Vorstellungen zuschreibet, möge von einem grade zu dem anderen allemahl weiter und gründlicher informiret, dem Publico aber jener Verdacht benommen werden, mit welchen es durch obige Ritterschaftliche Vorstellungen, und hierdurch sub- & obrepirte Allerhöchste Kayserliche Verordnungen wider eröftertes Hochstift zeithero ganz ohngleich beladen gewesen ist.

In dem ersten Absatze dieser Abhandlung wird also vorgestellet, die Art, des Sub- & Obrepirens.

In dem zweyten: Die Acten-mäßige Geschichte.

In dem dritten: Das Ritterschaftliche pro Memoriâ

In dem vierten: Der Grund des fori Aresti.

In dem fünften: Der Erweiß, daß die in gegenwärtiger Sache ergangene Allerhöchste Kayserliche Verordnungen sub- & obrepiret worden seyen.

In dem sechsten: Die Vertheidigung des Fürstlich-Bambergischen allerunterthänigsten Gesuchs pro Beneficio Supplicationis.

Erster Absatz.

Die Art des Sub- & Obrepirens.

§. 1.

Diejenige, welche eine ohngegründete Sache zu behaupten gedenken, verwenden gemeiniglich ihre Kräfte dahin, damit sie ohnrichtige Sätze als wahre vorstellen, die Wahrheit im Verborgenen aufhalten, und auf solche Art entweder das Richterliche Amt, oder endlich auch gar das Publicum zu einen zeitlichen Beyfall bewegen mögen.

§. 2.

Sie wissen dahero ihre Widersprüche, von welchen dergleichen Vorspiegelungen selten frey sind, mit solcher Behutsamkeit zu verstecken, daß es kein Wunder ist, wann auch ein Scharfsinniger selbige mannigmal sogleich nicht vermerket, folgsam eben selbige auch auf Treu und Glauben gar leichte übergangen hat.

§. 3.

Dann das Probandum wissen sie als ein würkliches Probatum mit solchen Künsten vor das Licht zu tragen,

daß man bey dem ersten Ansehen nichts wenigers gedenken solte, als wann es an einem Erweise des vorgespiegelten Weesens im mindesten ermangle.

§. 4.

Mit diesem Circulo vitioso fahren sie demnächst zu frolocken, und vermeintlich zu obsiegen fort, bis endlich die- in Verborgenen lange genug gelegene Wahrheiten entdecket, und ihnen entgegen gesetzet werden.

§. 5.

Ein vollkommenes Zeugnuß hievon giebet jenes- unten mit einigen Neben-Anmerkungen zur geschwinderen Einsicht zugleich mitanzuführendes Ritterschaftliches Pro Memoria.

§. 6.

Dann aus desselben vorberegten Anmerkungen wird sich deutlich veroffenbaren, mit was für Mühe und Kunstgriffen man von Seiten der Ritterschaft in ihren Pro Memoria die Auffseesische vermeintliche Beschwerden so wahrscheinlich vorzustellen gewust habe, daß auch hierauf die Allerhöchste Kayserliche Verordnungen wider das Fürstliche Hochstift Bamberg nacheinander erfolget sind.

§. 7.

In nachfolgender Abfertigung eröfterten Pro Memoria, wird aber ebenfals ganz deutlich dargethan werden, wie von denen Ritterschaftlichen vorgespiegelten Sätzen zwar scheinbare, jedoch gar keine zureichende, und beständige Gründe angezeiget worden seyen.

§. 8.

Wahrheiten hingegen müssen allemal zureichende, und beständige Gründe für sich haben, und daß Dergleichen al-

len

len jenseitigen Schriften und Handlungen nunmehro völlig abgehen, dieses wird gleichmäßig unten mit Mehrerem ausführlich gezeiget werden.

§. 9.

Gar leicht wird solchemnach dann auch können geschlossen werden, daß in dem Ritterschaftlichen Pro Memoria sowohl, als in denen übrigen samtlich-jenseitigen Handlungen zeithero ohnrichtige Sätze für wahre vorgestellet worden seyen, und daß nach entdeckter Wahrheit der Frey-Herr von Auffseeß mit dem vorherigen Circulo vitioso nunmehro genugsam frolocket habe.

§. 10.

Diß alles desto klärlicher Jedermänniglich vor Augen zu legen, so will erforderlich seyn, eine wahrhafte und Acten-mäßige-der Sachen Beschaffenheit kürzlich vorauszusetzen.

Zweyter Absatz.

Acten-mäßige Geschichte.

§. 1.

Es ist der Frey-Herr von Auffees zu Ober-Auffees dem Fürstlich-Bambergischen Schutz-Juden Mayer Wolf Brüll Anno 1736 liquid schuldig geworden sechs hundert Gulden Fränkisch.

§. 2.

Jude hat bey der Ritterschaft Orts-Gebürge auch zwar deshalb Klage geführet; Alleine: Richterliche Hülfe hat er daselbst nicht erhalten können.

§. 3.

Bey Hochfürstlich-Bambergischer Regierung gienge eben dieser Jude dahero das Forum Arresti an, und gründete solches sowohl ex Observantiâ, als ex Conventione, und besonders aus jenem zwischen dem Fürstlichen Hochstift Bamberg, und der Ritterschaft Orts-Gebürg Anno 1700 errichteten Recess, und dessen §vo 6to.

§. 4.

Dieser §vus 6tus ist unten zu verlesen aus dem Ritterschaftlichen pro Memoriâ im dritten Absatze, zwischen denen Anmerkungen sub Lit. I. & K. und ist hierinn deutlich enthalten, wie die Ritterschaft Orts-Gebürg mittels vorberegten Recessûs sich in Casibus denegatæ, atque protractæ Justitiæ dem Foro Arresti bey denen Hochfürstlich-Bambergischen Gerichten ausdrücklich unterworfen habe.

§. 5.

Daß der Frey-Herr von Auffees dem Juden obige

600

600 fl. Fr. liquid schuldig ware, und daß Jude bey dem Ritter-Ort-Gebürg hierüber Anno 1740. geklaget habe, dieses bekennet die Ritterschaft in ihrem obbemelten pro Memoriâ gleich Eingangs selbst, und ist solch-alles auch so notorisch, und Acten-kündig, daß es wohl keines weiteren Beweises bedörfe.

§. 6.

Zu besserer deren Sachen Aufklärung will man jedoch noch hierbey fügen des Judens Beschwehrungs-Schrift sub Lit. A. usque G. inclusive.

§. 7.

Aus dem Sub-Adjuncto sub Lit. A. ersiehet man pag. 5. die Schuld-Verschreibung ad 600 fl. vom 16ten Octobris 1736. deutlich genug, dann aus dem Sub-Adjuncto sub Lit. B. pag. 6. die deshalb-beschehene eigene Bekänntnuß des Frey-Herrn von Aufsees, und aus denen übrigen Adjunct. sub Lit. C. usque G. pag. 7. & 8. wird ferner genugsam dargethan, wie oft, und viel der Jude bey der Ritterschaft um Amts-Hülfe gebetten, selbige aber nicht erlanget habe.

§. 8.

Vermög Anlage sub Num. 2. pag. 9. hat die Hochfürstlich-Bambergische Regierung obgedachte sub Num. 1. von dem Juden anderweit geführte Beschwehrden mit vorberegtem Sub-Adjuncto sub Lit. A. usque G. an die Ritterschaft gelangen lassen, und hierdurch den nachgesuchten Arrest denunciret, anbey aber nochmahl die Richterliche Amts-Hülfe begehret.

§. 9.

Ja im obbemelten Sub-Adjuncto sub Lit. B. ist auch dem Frey-Herrn von Aufsees der Arrest denunciret, und von selbigen, per Verba expressa in fine:

„ Und gedachten diesen Juden Brüll bis da-
„ hin ohnschwehr zur Gedult noch ver-
„ weisen lassen ꝛc. ꝛc.

auch das deßhalbige Forum bey Hochfürstlich-Bambergi-
scher Regierung ohne die mindeste Widerrede, folgsam
ganz willig agnosciret, nicht minder daselbst Vermöge An-
lage sub Num. 3. pag. 10. von oft-beregtem Frey-Herrn
von Aufsees, eben dieses Forum prosequiret worden.

§. 10.

Der Jude acceptirte laut Anlage sub Num. 4. pag.
12. & 13. in fine pag. 14. in princ. die Einlassung des
Frey-Herrn von Aufsees, und legitimirte sich ferner sei-
ner liquiden Schuld-Forderung halber.

§. 11.

Die versprochene Zahlung eröfterten Frey-Herrns,
wolte aber nicht erfolgen, und Jude sollicitirte dahero
eyfrigst um die Execution.

§. 12.

Es wurde selbige auch zwar auf einigen Aufseesischen
Aeckern und Wiesen zu Königsfeld vorgenommen, welche
Aeckere und Wiesen aber nicht nur in ohnstrittig-Fürstlich-
Bambergischen Territorio gelegen, sondern auch zu den
so genanten Retschen-Hof gehörig, folgsam dem Fürstl.
Hochstift Bamberg mit Reiß, Steuer, Folg, Musterung,
Dorfs- und Gemeind-Herrschaft, auch Vogteyligkeit
völlig unterworfen sind. Vid. die Anlage sub Num. 5. à
pag. 16. usque 33. inclus.

§. 13.

Wann diese Execution von Seiten Bamberg nicht
wäre verfüget worden, so hätte der Jude von seiner liqui-
den

den Forderung bis auf heutige Stunde vielleicht noch nichts bekommen.

§. 14.

Man beliebe nur zu lesen, die Anlage sub Num. 6. pag. 33. & 34. so findet sich ganz deutlich, wie die Ritterschaft selbst eingestehe, es seye der von Aufsees dem Juden Brüll, bereits unterm 23ten Junii 1740. 600 fl Fränk. ex instrumento guarentigiato judicialiter, folgsam dergestalt liquid schuldig worden, daß nichts als die blose Executio deßhalb übrig wäre.

§. 15.

Lieset man ferner das Adjunctum sub Num. 7. pag. 34. so gestehet die Ritterschaft hierinn ebenfals ein, daß klagender Jude mit seiner liquiden Schuld-Forderung jedoch noch auf viele Monaten verwiesen worden seye.

§. 16.

Ja aus der Anlage sub Num. 8. pag. 37. ist wiederum ersichtlich, daß oft-beregter liquiden-Sache halber erst Anno 1751. unterm 4ten Junii folgsam nach zehen ganzer Jahren die Ritterschaft habe ein Urtheil publiciren lassen, und laut Anlage sub Num. 9. pag. 38. & 39. doch noch keine Zahlung, sondern ein anderweiter leerer Bescheid erfolget seye.

§. 17.

Es ist oben in letzt-gemelten §vo 7mo hinlänglich bescheiniget worden, wie der Frey-Herr von Aufsees bey Hochfürstlich-Bambergischer Regierung das Forum Aresti nicht nur agnosciret, sondern auch prosequiret habe.

§. 18.

Statt dessen aber, daß er sothanes Forum hätte

billig auswarten sollen, machte er auf einmal einen Absprung an den Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, und bemühete sich ein Mandatum zu erschleichen.

§. 19.

Der Ritterschaft, ohngeachtet selbige wenigstens in Ansehung des Recessûs, und dessen §vi 6ti von 1700. oftberegtes Forum allerdings, und nothwendig für richtig erkennen muste, ware es doch nicht zu viel, sich bey Höchstgedachtem Reichs-Hof-Rath über das Bambergische Verfahren zu beschweren, nicht minder dieser halb ein Mandatum zu sub- & obrepiren zu helfen.

§. 20.

Es gelunge Ihnen mit einander dergestalt, daß nicht nur im Anno 1747. ein Mandatum, sondern auch Anno 1748. ein Mandatum ulterius erschlichen, ja so gar der §vus 6tus obangeführten Recessûs vom Jahr 1700. annulliret, und hierbey der Hochfürstlich-Bambergischen Regierung auf das härteste rescribiret: nicht minder die Ritterschaft ohnfähig erkläret wurde, ohne Vorwissen, und Begnehmigung Ihro Kayserl. Majestät mit denen Reichs-Ständen künftighin Recesse zu errichten. Vid. Adjunctum sub Num. 10. pag. 40. & 41.

§. 21.

Bambergischer Seits hat man hierwieder die allerunterthänigste Vorstellungen gemachet. Und Ratione Facti zwar, in Gleichförmigkeit gegenwärtiger Geschichte, Ratione Juris hingegen, in Gleichförmigkeit dessen, was deßhalb unten noch besonders vorkommen wird.

§. 22.

Es ist aber dis Alles von dem Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath vermuthlich noch zur Zeit aus diesen

Ursa-

Ursachen verworfen, und die Execution erkant worden, weilen in Exhibirung solcher Vorstellungen der Stylus Augustissimi Judicii consuetus, und vorgeschriebene Formalia etwa nicht dörften genau beobachtet worden seyn.

§. 23.

Man hat also das Remedium Supplicationis ad Augustissimum ergriffen, und wird allerunterthänigst gehoffet, man werde des jenigen halber, was in Formalibus verabsaumet seyn solte, desto gewieser restituiret werden, als die Materialia für das Fürstliche Hochstift durchaus gegründet sind.

§. 24.

Dann man hat sich von disseits erbotten, dem Frey-Herrn von Aufsees nicht nur jene Geldere, welche von denen ex capite fori Arresti zu Befriedigung des klagenden Judens Brüll executivè beygebrachten und verkauften Feld-Früchten übrig geblieben sind, willig zu restituiren, sondern es sind sothane Geldere eben gemeltem von Aufsees so gar von dissseitigen Beamten zu Hollfeld in das Haus geschicket, deren Annahme jedoch ganz spöttisch verweigeret worden.

§. 25.

Dieses ist also kürzlich die ächte, reine, und wahre der Sachen Beschaffenheit, mit welcher das Ritterschaftliche gleich nachfolgende pro Memoriâ bey weiten nicht einstimmig ist.

§. 26.

Den Ohngrund dieser pro Memoriâ will man nun ferner Grad-weise fort noch allemahl näher zeigen.

Dritter Absatz.

Ritterschaftliches pro Memoriâ, samt einigen Fürstlich-Bambergischen Anmerkungen.

Pro Memoriâ.

Welchermassen in der von dem Schutz-Juden Mayer Wolf Brüll zu Bamberg bey dem Canton-Gebürg Anno 1740. A.

Anmerkungen.

A. Daß der Fürstlich-Bambergische Schutz-Jude Mayer Wolf Brüll, bereits Anno 1740. wider den Frey-Herrn von Aufsees derin Actis benannten Schuld-Forderung halber bey der Ritterschaft Orts-Gebürg geklaget habe, dieses wird utiliter acceptiret. Es wäre aber zu wünschen gewesen, wann das jenige, was man im vorhergehenden zweyten Absatz von disseits der Wahrheit gemäs gesagt, und mit Documenten bescheiniget hat, von der Ritterschaft nicht seye geflissentlich verheelet worden. Dann da hätte man schon längstens gesehen, wie der Jude bereits Anno 1740. eine liquide Schuld-Forderung bey der Ritterschaft eingeklaget, nach zehen Jahren aber erst ein Urtheil bekommen habe. Jene in eben diesem zweyten Absatze

satze, und zwar §. 14. 15. & 16. angeführte selbst-eigene Ritterschaftliche Urkunden geben genugsam an Tag, wie ohnverantwortlich der Jude von denen Ritterschaftlichen Gerichten von einer Zeit zu der anderen, ja zehen ganzer Jahre lang seye herum geführet worden. Wie will aber solchen wahren Befund nach die Ritterschaft den Casum protractæ Justitiæ noch verbergen können? Nimmermehr kan solches geschehen, und werden ihre deshalbige Einwürfe also unten desto leichter abgefertiget werden können.

Wider den Herrn Ritter-Rath Christoph Ludwig Frey-Herrn von Aufsees eingeklagten Schuld-Sache, auf vorgängigen Hochfürstlichen Regierungs-Befehl, B.

B. Nachdeme die Sache in Forro Arresti genugsam untersuchet worden ist.

Und unter der Anschuldigung einer Justiz denegation. C.

C. Diese hat zwar durch allerhand scheinbare Versprechungen einer Richterlichen Amts-Hülfe nicht vermerket werden sollen. Dermahlen veroffenbaret sich aber deutlich genug, wie der Jude nimmermehr etwas bekommen hätte, wann demselben das

Forum Arresti nicht zu statten gekommen wäre. Worüber abermahlen jene, in lezt-gemelten §.14. 15. & 16. angeführte Anlagen beliebig mögen verlesen werden, aus welchen, obgleich obigen Umständen nach nicht expresse auf den Casum denegatæ Justitiæ, jedoch wenigstens ad Casum protractæ Justitiæ ganz füglich, und vollkommen geschlossen werden mag.

Dem Herrn Beklagten von dem Amts-Verweeser zu Hollfeld die Früchte von denen zum Schloß gehörigen Felderen D.

D. Zum Retschen-Hof gehörigen Felderen, und dieses ist ein Bauren-Hof, welcher dem Kayserlichen Stift und Fürstenthum Bamberg mit der Steuer, Reis, Musterung, Folge, dahero mit der Hohen Landes- und Cent-Herrschaft so wohl, als Vogtey-Dorf- und Gemeind-Herrschaft völlig unterworfen ist. Vid. §vus 12. des vorhergehenden zweyten Absatzes, und dessen Anlage sub Num. 5. à pag. 16. usque 33.

abgeschnitten, und weggeführet worden, hierauf auch so wohl ernannter Frey-Herr von Aufsees, als der Ritter-

E. Per falsa narrata, veritate autem occultatâ erschlichen haben.

Orts-

Orts-Gebürg sich desfals an die Höchste Reichs-Gerichte gewendet, und Anfangs ein Mandatum Restitutorium S. C. sodann aber Sententiam paritoriam extrahiret haben E.

Dieses alles ist Acten-kündig F.

F. Jedoch nicht anderst, als es von disseits angemerket, und in einem wahren Verstand gebracht worden ist.

Die Hochfürstliche Regierung hat zwar in ihren allerunterthänigst-übergebenen Exceptionibus unter anderen vorkommen lassen:

1) Daß das Kayserliche Hochstift zu diesem Verfahren vi. §vi 6. Recessûs de Anno 1700. berechtiget gewesen seye, zumahlen da man

2) Die Feld-Früchte nur von dem so genanten Retschen-Hof, welcher dem Hochstift mit aller Bottmäßigkeit unterworfen, und alleine auf einige Zeit von der Land-Steuer eximiret worden wäre, eingefahren habe G. übrigens aber

G. Dieses hat seine gute Richtigkeit.

3) der Frey-Herr Christoph Ludwig v. Auffsees ausser diesem Retschen-Hof sonst keine Schloß-Gütere besitze. H.

H. Ist eine Sache, welche zum gegenwärtigen Haupt-Werke nichts beytraget.

Siehet man aber die Sache nach ihrer Acten-mäßigen Lage etwas genauer ein: So wird sich gar bald finden, daß solche ganz anderst beschaffen, als von bemelter Hochfürstl. Regierung angegeben werden wollen. I.

Dann obwohlen

Ad 1mum in vor allegirtem §. 6. Recessûs de Anno 1700. diese Limitation eingerücket stehet: „Daß, „wann in debito liquido „& confessato vel per In„strumentum Obligatio„nis aut alias mox liqui„dando denen dabey in„teressirten Bürgeren, An„gehörigen, und armen Un„terthanen die schleunige „Rechts-Hülfe, auf erge„hende ordentliche Klage, „nicht mit getheilet würde, „denenselben in Casu vel „protractæ vel denegatæ „Justitiæ, wann zumahlen „das beklagte Ritterschaftli„che Mit-Glied, Angehöri„ge, oder Unterthanen in „loco Contractûs ange„troffen wird, selbst billigen „Dingen nach verholfen wer„den könne. K.

I. Was man Bambergischer Seits angegeben, dis Alles ist der Wahrheit, und Rechten gemäs. Es liegt dermahlen meistentheils mediante propriâ partis adversæ Confessione für Augen, und wird sich unten mit mehreren veroffenbaren.

K. Wird acceptiret.

So

So findet sich doch nach denen vorliegenden Actis nicht, daß dem Juden nur im geringsten die Justiz protrahiret, oder wohl gar denegiret worden, viel mehr hat der Ritter-Ort-Gebürg in dem allergehorsamst exhibirten Libello das Gegentheil auf das standhafteste erwiesen, L.

L. Es ist schon oben dargethan worden, daß der Jude bey denen Ritterschaftlichen Gerichten von einer Zeit zur andern, und endlich ganzer zehen Jahre herumgezohen worden ist. Wer wolte dann nun an dem Casu protractæ Justitiæ noch mehr zweiflen?

und besonders dieses bescheiniget, daß der Kläger die Sache über 4 ganzer Jahre ohnbetrieben liegen lassen, immittelst aber sich an die Hochfürstliche Regierung widerrechtlich gewendet, und den Arrest-Beschlag alldorten gesuchet, auch würklich erhalten habe. M.

M. Unten in dem 4ten Absatze ist §. 36. 37. 38. & 39. ganz deutlich erwiesen, wie der Jude den Arrest zu suchen sowohl befugt ware, als die Hochfürstlich-Bambergische Regierung, solchen denen Rechten gemäs erkennen muste.

Gleichwie nun a.) der §. 6. modo allegati Recessus ad Casum præsentem gar nicht einschlägt, N.

N. Wann von disseits bereits oben in Facto richtig hergestellet ist, daß die Ritterschaftlichen Sätze mit Grunde nicht bestehen können, so muß auch dieser Schluß nothwendig hinwegfallen.

gestalten das Richter-Amt sine imploratione præcedenti das Officium nicht verrichten können, O.

O Diese Imploratio veroffenbaret sich genug, wann nur disseitige oben in dem zweyten Absatz §vo 6. sub Num 1. & sub Lit. A us-

que G. inclusivè angeführte respectivè Adjuncta, & Sub-Adjuncta mögen verlesen werden. Ueberhaupt ist der ganze zweyte Absatz wohl in Erwegung zu ziehen, wo sich dann aus denen Ritterschaftlichen selbst-eigenen Bekanntnussen ergeben wird, wie der Jude ohnablässig geklaget, aber nichts, als leere Bescheide ohne die mindeste Würkung bekommen habe, folgsam er Jude auch das Forum Arresti anzugehen in höchsten Grade gezwungen worden seye.

Auch so lang als der Jud die Sache moniret, an legalen Orts-Verfügungen nirgends ein Mangel erscheinet P.

P. Daß es an Bescheiden an den Frey-Herrn von Aufsees nicht ermangelt habe, hiermit ist man schon oben einstimmig. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß dergleichen Bescheide hätten mögen geltend gemachet werden.

Mithin der Kläger, niemand anderst, als sich und seiner Saumseeligkeit Q.

Q. Fleißig sollicitiren, und saumseelig seyn, sind Widersprüche. Ersteres ist des Judens halber oben vielfältig erwiesen, letzteres muß also wegfallen.

den verzögerten Ausgang des Processes beymessen mag, bevorab, da derselbe die von

R. Wann oben bereits gemelte §vi 14. 15. & 16. des zweyten Absatzes nur mögen

dem Gegentheil eingewandte Exceptionem, wie nach er zu der Sußmännischen Obligation gekommen? weder damahlen, noch bis jetzo elidiren können. Also würde sich auch

b.) nicht gebühret haben, ante Conclusionem in Causâ ohne eine offenbare Nullität zu Schulden zu bringen, einen Sententiam Condemnatoriam zu publiciren, geschweige dann gar executivè zu verfahren R.

beliebig gelesen werden, so findet sich in deren Anlagen, und selbst-eigenen Ritterschaftlichen Verfügungen sub Num. 6. & 7. deutlich genug beschrieben, wie des Judens Schuld-Forderung halber bereits Anno 1740. nichts, als die Executio übrig gewesen seye. Daß nun gegenwärtig von der Ritterschaft anders, und dieses gesagt wird, man habe nicht executivè verfahren können, hierdurch verrathet dieselbe abermahl einen versteckt-gewesenen Widerspruch. Dann was sie von einer Sache vorhero einmal bejahet, verneinet sie das andermal. Eines muß also hievon falsch seyn, und zwar das letztere Negiren, zumahlen solches der Notorietät, und denen Acten zuwider ist. Allzeit bleibet dahero wahr der erste Satz, daß es nur blos auf der Execution beruhet habe, und der Casus protractæ Justitiæ vorhanden seye. Hisce præmissis wird utiliter acceptiret, wie die Ritterschaft zu ihren Behuf besonders nichts mehr anzuführen wisse, als es seye

1mò. kein Casus protractæ Justitiæ vorhanden gewesen, und
2dò. Seye der Retschen-Hof dem Fürstl. Hochstift Bamberg mit vorberegten Jurisdictionen, und Gerichtbarkeiten nicht unterworfen. Dann die Affirmativa von All-diesen erscheinet nicht nur aus vorhergehendem Facto, und hiermit verknüpften Umständen vor hellen Tage, sondern sie wird unten noch allemahl deutlicher dargethan, und erwiesen werden.

So wenig demnach die erste Einwendung in denen Rechten gegründet ist: Eben so wenig mag auch die
2te, daß der Retschen-Hof ein bloses Zins-Lehenbares, und mit aller Bottmäßigkeit dem Hochstift-unterworfenes Bauern- oder Villen-Gut seye, etwas releviren, massen das Contrarium sich nur allzuwohl aufkläret. S.

S. Daß der Retschen-Hof ein Bauern-Hof seye, dieses ist oben in dem zweyten Absatze §. 12. und dessen Adjuncto sub Num. 5. à pag. 16. usque 33. bescheiniget worden, und hiermit wird übereinstimmen unten die Ritterschaftliche propria Confessio.

Die Hochfürstliche Regierung setzet auf ein Decret de 26. Martii 1690. ihr ganzes Fundament, Kraft dessen dem Contributions-Amt zu Hollfeld damahlen der Auf-

T. Diese Propriam Confessionem nimmt man von der Ritterschaft quàm utilissimè an, und thuet nichts zur Sache, wann das Decretum von 29ten Martii

trag

trag geschehen seyn solle, in die Rechnung einzuverleiben:

„Den sogenannten Ret-„schen-Hof hat der Hoch-„würdige Fürst und Herr, „Herr Marquard Sebasti-„an, des Heil. Röm. Reichs „Fürst, Bischof zu Bamberg, „so lang ihn das Geschlecht „derer von Auffsees besitzen, „und innhaben wird, Anno „1690. der Landes-Steuer „aus besonderen Gnaden „frey gemacht, mit dem Vor-„behalt, daß, sobald derselbe „in andere Hände gelangen „wird, der Landes-Steuer „hinwieder unterworfen seyn „solle.„ T.

1690. mit dem Decreto vom 28ten Januarii ejusdem Anni nicht wortentlich über-einstimmen, sondern es ist genug, wann zwischen diesen beyden Decreten in Substantiâ, oder in der Wesenheit kein Unterschied vorwaltet.

Dann beyde erweisen, daß der Hof Quæst. dem Fürstl. Hochstift steuerbar gewesen, und von dem Landes-Herrn Anno 1690. erst aus der Steuer genommen worden seye.

Ersteres zeiget die Ursachen dieser Steuer-Befreyung nur allgemein, und nicht deutlich an, letzteres aber, redet deutlich in Verbis:

Es seye der so genannte Retschen-Hof von der Steuer aus besonderen Gnaden in so lange frey gemachet worden, als selbigen das Geschlecht deren von Auffsees besitzet.

Dieses sind zwey ohnstrittige Hochfürstliche Landes-Herrschaftliche Decreta. Das erste von diesen, redet dunkel, und das zweyte, und

Und in einem anderweit ohnmittelbar zuvor, nemlich den 28ten Januarii ejusdem Anni ergangenen Decret an bemeltes Hollfelder Contributions-Amt stehet:

„Daß Jhro Hochfürstl. „Gnaden denjenigen Hof zu „Königsfeld, welchen der„mahlen Wolf Retsch da„selbst besessen, dahingegen „dem Vernehmen nach all„bereit an Friderich Hector „von Aufsees zu Freyenfels „wiederum käuflich begeben, „und in des Hohen Dom„Stifts-Erb-Obley-Lehen„bar ist, NB. ausgewiesen „erheblichen Ursachen von „der Steuer eximiret habe, „mithin denen Steuer-Ein„nehmeren zu Hollfeld, auf „Gnädigsten Special-Be„fehl aufgetragen werde, „daß sie solchen Hof nun„mehro NB. von der Steu„er abschreiben, und also „vors künftige aus dem „Steuer-Belag lassen solten.

letzte deutlich. Fragt man nun, welches am gültigsten seye, so wird wohl nothwen- das letzte und deutlichste dafür gehalten werden müssen.

U. Jn so ferne es blose Wörter betrift, hat man bereits oben einen Unterschied geschehen lassen können, in der Wesenheit aber ist secundum supra Deducta, wo das erste Decret, von dem letzten erkläret, und also auch dem ersten seiner Undeutlichkeit halber von dem letzten billig derogiret wird, kein Widerspruch zu finden.

Wann

Wann nur der Hochfürstl. Regierung gefällig gewesen wäre, die ältere Acten einzusehen, so würde Sie die vorangemerkte gewiese **erhebliche Ursachen** nicht nur gar bald umständlich erfahren, sondern auch bemerket haben, daß nur allegirtes älteres Documentum dem expost emanirten Decret de 29ten Martii diametraliter repugnire. U.

Das Factum bestehet aber kürzlich in Folgenden:

Die zu dem Retschen-Hof gehörige Feldere, Wiesen, und Hölzer sind hiebevor von denen Königsfelder Schloß-Güteren allda ausgezogen, und dieser Hof daraus formiret worden, welchen aber weiland Friderich Hector von Aufsees in nachfolgenden Zeiten, und zwar mit sehr beschwehrlichen Conditionen recuperiret, und hierauf nach langen Proceßführen erhalten hat, daß der Hof Quæst. mittels des oben inducirten Decrets de Anno 1690. den 28ten Januarii der Steuer NB. pure, und ohne einzige Restricti-

W. Von all-diesen ohngegründeten Wesen wird nichts angenommen, als daß der so genannte Retschen-Hof dem Hochstift Bamberg Steuerbar seye, dem übrigen wird also hiermit widersprochen, zumahlen der Erweiß dessen in Petitorio noch zu gewärtigen ist.

on wieder befreyet, und denen Steuer-Einnehmeren zu Hollfeld aufgetragen worden, daß sie selbigen von der Steuer abschreiben, und also inskünftige aus dem Steuer-Belag lassen sollen, zum sicheren Beweiß, daß man von Seiten des Fürstlichen Hochstifts die pristinam Naturam & Qualitatem dieser frey-Adelichen Güter gar wohl anerkannt habe; Welches auch die Ursache lediglich gewesen seyn mag, warum der Canton-Gebürg auch seines Orts sothane Gütere in der Steuer zu ziehen niemahlen verlanget hat, weilen die Adeliche Schloß- und Hof-Gütere keiner Besteuerung unterworfen sind. W.

Alles obige verificiret sich auf das klåreste aus dem sub Lit. A. adjungirten Immissions-Document de 30. Januarii 1690. wo es in Terminis heisset:

„So ist jedoch die Sache „seinem rechtlichen Grund „nach dahin gediehen, daß „durch beschehene wahrhafte „Remonstration der Hoch-

X. Wann ein Decretum von der Hochfürstlich Bambergischen Landes-Herrschaft in solchen Formalibus vorhanden wäre, so hätte es die Ritterschaft gewies produciret. Das jenige hingegen, was von der Lehen-Herrschaft geredet wird, mag ja dem Landes-Herrn wohl um so weniger nachtheilig seyn,

„wür-

„ würdigste des Heil. Röm. „ Reichs Fürst und Herr, „ Herr Marquard Seba- „ stian unser Gnädigster „ Fürst und Herr allhier „ Gnädigst decretiren las- „ sen, daß dieser Hof NB. „ billig so wohl Ratione der „ Steuer, als auch der da- „ rauf nachfolgender Ein- „ quartier- und anderer der- „ gleichen Beschwerden ins- „ künftig als ein Adeliches „ Ritter-Mannlehen-Gut „ befreyet, und also ad pri- „ mævum Statum, wie es „ vorher alle Adeliche In- „ habere besessen, reduci- „ ret werden, und seyn sol- „ len &c. X.

Wodurch dann zugleich der wahre Verstand des obmentionirten Decreti de 28ten Januarii 1690. sich zu Tag leget, ohne daß das darauf gefolgte vom 29ten Martii e. a. an das Hollfeldische Contributions-Amt, als ein Documentum & Scriptum privatum, diesen stattlichen Urkunden etwas zu derogiren vermag. Y.

Da nun ex deductis & probatis die zum Retschen-

als solches pro Re inter alios acta allerdings zu halten ist. Es muß über dergleichen Sachen ein jeder Privatus erst ordentlich gehöret werden, folgsam wird auch eben dieses wohl dem Landes-Herrn wiederfahren müssen.

Von der Gültigkeit des hier also angeführten Lehen-Herrschaftlichen Documenti wird sich dahero ein mehreres reden lassen, wann es in Petitorio erst originaliter produciret werden muß.

Y. Ob eine Landes-Herrschaftliche Verordnung einer Lehen-Herrschaftlichen Verordnung quoad fidem publicam vorgezohen, dahero erste ein Instrumentum privatum, und letztere ein Publicum genennet werden möge, dieses behauptet wohl kein Publicist.

Z. Dergleichen sind von Seiten Bamberg niemahlen

Hof ehemahls geschlagene, und nachhero mit denen Königsfelder Schloß-Güteren reunirte Feldere, Wiesen, und Hölzere.

1.) Der Hochstift-Bambergischen Steuer- und Jurisdiction auf keine Weiß unterworfen sind,

2) Vor ein Adelich Mann-Ritter-Lehen-Gut selbsten anerkannt,

3) Derselbe ad Statum primævum, wie solchen vorher alle Adeliche Inhabere besessen, reduciret worden; also anerkannt worden, sondern müssen von der Ritterschaft erst in Petitorio Rechts-beständig erwiesen werden. Es sind daher nur von der Ritterschaft gemachte unrichtige, und falsche Sätze, woraus dann auch unrichtig- und falsche Schlüsse nothwendig erfolgen müssen.

Z.

So hat man Ritterschaftlicher Seits sich über das eigenmächtig-executivische Verfahren der Hochfürstlichen Regierung um damehr zu beschweren, wohl befugte Ursach gehabt, weilen die Execution nicht nur auf die zum Retschen-Hof gehörig-gewesene Feldere allein-sondern auch vornemlich auf die übrige ganz unstrittige Reichs-Adel. Königsfelder Schloß-Gütere erwiesener massen verhängt, und extendiret worden, welches ja wohl vor denen Höchsten Reichs-Ge-

AA. Wann die jenseitige Künstlereyen, mittels welchen falsche Sätze, und aus diesen lauter falsche Schlüsse zeithero vorgespiegelt, die Probanda, als Probata hiermit ausgeputzet, so fort lauter Circuli vitiosi gemachet, und unter diesen Vermischungen die vielfacheste jenseitige Widersprüche verstecket, dißseitige Wahrheiten aber auf solche ohnerlaubte Art verdunkelt, ja im Verborgenem gar aufgehalten worden sind, einem Höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath nunmeh-

richtern ohnmöglich hat justificiret werden mögen. AA.

Zwar hat
Ad 3tium in Exceptionibus ob gleich zum eigenen Schaden des Kayserl. Hochstifts opponiret werden wollen, daß auser denen Retschen-Höfer Felderen, Wiesen und Hölzeren sonst keine Schloß-Gütere bey dem Castro Königsfeld befindlich seyen. BB.

Alleine die sub Lit. B. beyfolgende Specification schlaget dieses Assertum ebenfals zu Boden, und der sub Lit. C. angebogene, mithin allschon vor der erfolgten Reunion des Retschen-Hofs ausgefertigte Lehen-Brief de 20ten Januarii

ro entdeckter für Augen liegen, so wird sich auch daselbst das Bambergische Recht und Regel-mäßige Verfahren ebenfals mehr veroffenbaren, und hervorthuen, folgsam sich auch leichte justificiren lassen.

BB. Gegenwärtig ist hiervon keine Frage, sondern es kommet eigentlich darauf an, ob die Executio Quæst. auf solchen Aeckeren, Felderen, und Wiesen vorgenommen worden, welche dem Fürstl. Hochstift Bamberg mit der hohen Landes-Cent-Dorfs- und Gemeind-auch Vogtey-Herrschaftlichen Jurisdiction völlig unterworfen seyn, und dieses ist von disseits oben weitläuftig genug bescheiniget worden. Vid. obangeführte Anlage sub Num. 5. à pag. 16. usque 33.

CC. Es kommet wiederum darauf nicht an, voriges wird also wiederhohlet.

1684. wird schwerlich einen Zweiffel übrig lassen, daß dergleichen vorhanden gewesen, und noch seyen, CC.

wiewohl der Herr Besitzer sich diese Einwendung wohl zu Nutze machen, und wegen der eigenen Gerichtlich erfolgten Eingeständnuß die Ritter-Mann-Lehenbahre Schloß-Güttere quæstionis nunmehro als ein Allodium behaupten könte. DD.

Und wann dieses Alles nicht wäre, so hätte dannoch das Fürstl. Hochstift Bamberg mit Beyfall Rechtens sich nicht ermächtigen können, eine Execution in der Jud-Brüllischen Schuld-Sache auf sothane Gütter zu verfügen, sondern es hätte Dasselbe nach Welt-bekannten Rechten vorerst des Ritter-Orts, als des Judicis Ordinarii, & Competentis Requisition abwarten müssen. EE.

DD. Eben dieses ist abermahlen eine hieher nicht, sondern blos ad Petitorium gegehörige Sache; Mann achtet dahero für ohnnöthig ermelte jenseitige drey Anlagen sub Lit. A. B. & C. in Extenso noch zur Zeit hier beyzufügen.

EE. So hätte der Jude ewig warten müssen. Indessen komt abermahl ein Widerspruch vor den Tag. Dann, da die Ritterschaft den Inhalt des 1700 errichteten Recessûs, und dessen §phi 6. nicht leugnen kan, so hat sie nothwendig in allen Ihren Handlungen auch den Casum protractæ Justitiæ mit aller Gewalt in Abrede gestellet. Sie muste also wohl vorsehen, daß Vermöge obangeführten Recessûs das Forum Arresti ex Conventione bey Hochfürstlich-Bambergischer Regierung für gegründet befunden würde, wann der Casus protractæ

sive

sive denegatæ Justitiæ nur erwiesen wäre. Sie hat dahero auch im obigen ihren eigenen Rescripto sub Num. 7. pag. 34. & 35. den Frey-Herrn von Aufsees mit dem Betrohen die Befriedigung des Judens erinneret, weilen sonsten Bamberg die Hände darein schlagen würde. Der Casus protractæ Justitiæ kan aber nunmehro von der Ritterschaft mit Grunde nicht mehr gelaugnet werden. Hat es hiermit seine Richtigkeit, so ist secundum supra Deducta das Forum Arresti bey Bamberg gegründet. Und ist dieses gegründet, so fallet die vorgespigelte Requisition hinweg; Dann ein gegründetes Forum haben, und noch wollen requiriret werden, sind wohl nichts anders, als offenbare Widersprüche.

Woran es aber ermanglet hat. FF.

FF. Dem Ansehen nach würde es auch noch lange daran ermanglet haben.

Auch um deswillen dergleichen nicht erfolgen können, weilen der Kläger selbst die Sache viele Jahre lang bey dem Canton ohnbetrieben gelassen hat GG.

GG. Secundum supra Deducta hat der Jude lange genug geklaget, und machet die Ritterschaft wiederum einen Circulum vitiosum.

Nicht zu gedenken, daß die defacto weggenommene Früchte blos auf Kösten verwendet worden. HH.

Wie nun aber kein Zweifel obwaltet, es werden Ihro Hochfürstl. Gnaden nach Dero all-bekannten Höchsten Erlauchtung diese momentose Umstände in mildeste Beherzigung zu ziehen geruhen; Also kan auch der von allen Seithen allzusehr beängstigte Canton Gebürg die sichere Hofnung schöpfen, es werden Höchst-Dieselbe ihme den bisherig-Gerichtlichen Verfolg der Sache zu keiner Ungnade nehmen, sondern vielmehr von Selbsten Gnädigst geneigt seyn, den zudringlichen Juden, und alle Diejenige, welche zu denen erfolgten unangenehmen Weiterungen den Anlaß gegeben, zur Gebühre gerechtest anzuweisen, und solcher Gestalten denen bisherig-so kostbahr-als beschwehrlichen Process-Weitläufftigkeiten das längst erwünschte Ende Fürst-mildest, und rühmlichst zu verschaffen. II.

HH. Weilen der Jude schon befriediget worden ist, und nichts mehr forderet, so kan dem Frey-Herrn v. Aufsees auch das Uebrige stündlich restituiret werden.

II. Die Ritterschaft ist von Bamberg nie bedränget worden, aber Diese suchet die Bambergisch-Fürstliche und Reichs-Ständische Befugnussen unter allerhand Vorwänden zu schmäleren. Wann sie Recesse machet, so will sie solche nur halten in denen Fällen, welche ihr nutzlich scheinen, in anderen aber, wo das Fürstliche Hochstift einen Nutzen hat, sollen sie nicht gelten. Was ihr nicht gefallet, dieses soll das Fürstliche Hochstift Bamberg gleich an seinen Befugnussen fahren lassen, sonsten wird augenblicklich mit denen höchsten Reichs-Gerichten gedrohet, als wann die Ritterschaft nur alleine daselbst Gehör fünde. Bey diesen höchsten Gerichten hingegen muß aber auch das Recht für die Hohen Herren Fürsten, und Stände des Reichs gelten, und wann dieses seine Richtigkeit hat, so wird, und muß nunmehro

ro aus der Sache auch bald ein Ende werden. Die Weitläuftigkeit dieses Processûs hat die Ritterschaft sich, und den Frey-Herrn von Aufsees selbst zugezohen, und sind die Mandata, und Paritori-Urtheile durch ohngleiche Vorstellungen erschlichen worden. Es müssen selbige dahero denen Reichs-Grund-Satzungen gemäs wieder abgethan werden. Dieses wird auch desto gewieser geschehen, als Hochfürstlich-Bambergische Regierung jenes Verfahren, welches sie puncto Arresti auf vorherige Imploration des äuserst-bedrängten Judens denen Rechten gemäs nothwendig veranlassen müssen, in nachstehenden auch noch immer besser ausführen, und allemahl mehr rechtfertigen wird.

Vierter Absatz.

Grund, des in Actis benannten Fori Arresti.

§. 1.

Richtig ist zwar in Thesi, quod Arresta regulariter sint prohibita.

Vid. Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahre 1570. §. 84. wann auch rc. rc.

Concept. Ordin. Cam. part. 2. *tit.* 24.

Mev. part. 7. *Decis.* 328. *Num.* 2.

Gail. in tract. de Arrest. Imper. Cap. 1. *Num.* 6.

Carpzov. part. 1. *Conclus.* 29. *Defin.* 6. *Num.* 1. & 2.

§. 2.

Wann aber der wesentliche Verstand obiger Reichs-Grund-Satzungen so wohl, als vorberegten Meinungen deren angeführten Rechts-Lehreren in reiffe Erwegung gezohen wird, so veroffenbaret sich bald deutlich genug, daß all-diese Gesätze, und Meinungen dem Fürstlichen Hochstift Bamberg in Hypothesi, und besonders in gegenwärtiger Sache secundum communem, & quotidianam Observantiam gar nicht zuwider seyen, sondern für selbiges durchaus das Wort im Munde führen.

§. 3.

Dann in dem §. 84. wann auch R. des Abscheides von 1570 ist enthalten per verba expressa:

> rc. rc. Setzen, ordnen, und wollen, daß in solchen Fällen, da einer dem Reiche ohne Mittel unterworfen, durch sich selbst, oder die seine einem anderen dem Reiche gleicher Gestalt ohnmittelbar unterworfen, dessen Gütere

tere und Unterthanen, oder deren Gütere arrestiren würde, und solch Arrest auf NB. angebottene Caution, de Judicio sisti, & Judicatum solvi nicht wolle aufgehebt werden, NB. daß, alsdann solcher arrestirter am Kayserlichen Cammer-Gerichte Mandat ohne Clausul ꝛc. ꝛc. sollen und mögen gebetten, und ausbracht werden ꝛc. ꝛc.

Daß der Mandats-Process bey denen höchsten Reichs-Gerichten wider einen ohnmittelbaren Reichs-Stand nur in denen Fällen Platz finde, wo der Debitor dem Creditori Cautionem de Judicio sisti, & judicatum solvi gestellet habe, und der Arrest doch nicht gehoben werden wolle.

§. 4.

Lieset man obangeführte Stelle *ex Concept. Ord. Cam. part. 2. tit. 24.* so kommet selbige nicht nur überein mit dem jenigen, was bereits eben gesagt worden ist, sondern sie erkläret §. 1. Alles auf gegenwärtigen Zustand für das Fürstliche Hochstift Bamberg noch immerfort mehr, und deutlicher, in Verbis:

Wir wollen aber, daß diese Constitutio Arrestorum allein ad illicita Arresta Facti, quæ fiunt propriâ authoritate sine causæ Cognitione, und die ihrer rechten Eigenschaft nach, wahre, und in denen Rechten verbottene Arresta genennet werden, zu verstehen, und ad licita de Jure permissa Arresta, welche ratione Contractûs, Conventionis, Pacti, NB. Transactionis &c. &c. sich zutragen mögten, nicht zu extendiren

seyen, noch auf simplices turbationes, pignorationes, Compensationes, NB. Invasiones, und dergleichen Sachen darüber sonderbare Reichs-Constitutiones, oder gemeiner beschriebener Rechten Verordnungen aufgerichtet, verstanden, welche mit vorermelten Arrestis nicht confundiret werden sollen.

§. 5.

Niemand kan jetzo mehr laugnen, daß die Arresta in Deutschland erlaubet seyen, und daß selbige ausser der allgemeinen Observanz auch ex Conventione, Pacto, & Transactione vollkommen Platz haben.

§. 6.

Die allgemeine Observanz bewähren, und erklären deshalb obangeführte berühmteste Rechts-Lehrere, und besonders

Mevius an oben bereits gedachter Stelle *part. 7. Decis. 328. num. 5. in verbis:*

Est quidem ex legibus ordinarius ob denegatam, vel protractam Justitiam procedendi modus, ut Superior per querelam pro auxilio adeatur Judex, att, postquam Gentium moribus, & consensu pro celeriore juris consecutione Arresta placuerunt, ut ea velut in castigationem non administratæ, & incitamentum sedulè administrandæ Justitiæ reperta, in illâ specie etiam justa existimata sunt, ùt Doctores allegati docent. &c.

§. 7.

Der berühmte Gailius, welcher oben gleichmäßig die

Arre-

Arresta in Thesi verbiethet, stimmet jedoch in Hypothesi an der auch oben angeführten Stelle, nemlich:

in tractatu de Arrestis Imperii Cap. 1. Num. 15.

mit dem *Mevio* überein, in verbis:

> Meminisse oportebat, NB. moribus Germaniæ Arresta in Effectu nihil aliud esse, quàm reales citationes, quia persona sistitur, aut ejus Bona impediuntur, tædio Arrestationis affectus, coram Judice loci compareat, NB. pacta conventa servet, debitum dissolvat, aut in dubio cautionem Judicio sisti, & judicatum solvi Arrestatori præstet. &c.

§. 8.

Carpzov. sagt an obiger Stelle, nemlich: *part. 1. Dec. 29. Def. 6. Num. 5. & seqq.* ebenfals deutlich genug, daß die Fora Arresti in Hypothesi, und in jedem Fall, wo ein debitum liquidum vorhanden ist, ganz wohl Platz haben.

§. 9.

Eine Menge solcher berühmtesten Rechts-Lehreren könte man noch über diesen Satz:

> Quòd Fora Arresti in Germaniâ nostrâ usitatissimâ sint.

anführen, wann dergleichen nicht so allgemein offenbar wären, daß es so ohnnöthig, als überflüßig schiene, hiervon noch etwas mehr zu sagen.

§. 10.

Es ist also richtig, daß die Fora Arresti secundum Observantiam gegründet seyen, und daß selbige ex Conventione, vel Transactione können gegründet werden,

dieses ist bereits oben dargethan worden. *Ex Concepto Ord. Cam. part. 2. tit. 24. §. 1.*

§. 11.

Mevius bekräftiget diesen Satz, *part. 1. Dec. 240. Num. 4.* gleichmäßig in Verbis:

Ex Conventione Partium expreſsâ non modo, ſed & tacitâ Arreſta ſunt licitâ. &c. &c.

& idem ſtatuit Andreas *Gail. in tractatu de Arreſtis Imperii Cap. 11. Num. 24.* per Verba:

Valent quóque pacto Conventa de Impedimentis vel Arreſtis faciendis. &c. &c.

§. 12.

Auser deme, daß der Frey-Herr von Aufsees das Forum Arreſti bey denen Fürstlich-Bambergischen Gerichten selbst annerkennet, dahero Jurisdictionem auch selbst prorogiret hat, ist noch Rechtens, quod Arreſtum Forum faciat, & Jurisdictionem proroget,

Mev. par. 1, Dec. 239: Num. 6. part. 3. Dec. 56. Num. 1. & 2. part. 4. Dec. 348.

§. 13.

All-das jenige, was in diesen so offenbaren, und von keinem Rechts-Verständigen in Zweifel zu ziehenden Rechts-Satzungen, verordnet, und zur Weisung deutlich gegeben worden ist, wird auch jenem in dem zweyten Absatz der Wahrheit gemäs erzehlten Facto nun wohl desto gründlicher appliciret werden können, je ähnlicher sothanes Factum dem jenigen siehet, was mittels vorberegten Reichs- und anderen Satzungen erlaubet, auch reſpectivè ge- und verbotten worden ist.

§. 14.

Man will dieses kürzlich untersuchen, und klar für

Augen

Augen legen, jedoch auch hierbey noch voraus anmerken das jenige, was der jüngere Reichs-Abschied §. 174. in Verbis

> rc. Und im Fall des Saumsaals auf blose Vorzeigung der Obligation per paratam Executionem wider den Schuldiger verfahren werden rc. rc.

ganz heilsam verordnet, und befohlen hat, daß in debitis liquidis, & guarentigiatis auf blose Vorzeigung der Obligation wider den Schuldner sogleich executivè verfahren werden solle.

§. 15.

Daß der Frey-Herr von Auffees zu Ober-Auffees dem Juden Mayer Wolf Brüll bereits Anno 1736. 600 fl. Fränk. liquid schuldig geworden seye, hieran kan nicht mehr gezweifelt werden.

Vid. der zweyte Absatz, und dessen §. 6. samt dem Sub-Adjuncto sub Lit. A. pag. 5. & 6.

§. 16.

Daß der Jude dieser 600 fl. halber bey der Ritterschaft bereits Anno 1740. geklaget, und die Ritterschaft selbst dafür gehalten, und bekennet habe, wie das Debitum so liquid seye, daß nichts als die Executio deßhalb übrig wäre, dieserwegen ist wiederum nicht der mindeste Zweifel übrig.

Vid. §. 14. des zweyten Absatzes, und dessen Anlage sub Num. 6. pag. 33. & 34.

§. 17.

Daß aber eben dieser Jude Anno 1752. noch seine Zahlung nicht erhalten habe, dieses kan ebenfals nicht in Abrede gestellet werden.

Vid. §. 16. des zweyten Absatzes und dessen Anlagen sub Num. 8. & 9. pag. 37. 38. & 39.

§. 18.

Wie eröfterter Jude in Anfang seines Klagens von einer Zeit zu der anderen seye herumgetrieben, und mit seiner liquiden Schuld-Forderung auf viele Monaten verwiesen worden, hierüber giebet die Ritterschaft das Zeugnuß selbst.

Vid. §. 15. obigen Absatzes, und dessen Anlage sub Num. 7. pag. 34.

§. 19.

Nach Vorschrift obangeführten jüngeren Reichs-Abschieds §. 174. ist also auf blose Vorzeigung der Obligation die Execution nicht erfolget, und der Casus protractæ Justitiæ mag solchem nach wohl nicht mehr im Zweifel gezohen werden, weilen selbiger nunmehro offenbar zu Tage lieget.

§. 20.

Was Mevius pro fundando Foro Arresti also verlanget, dieses ist beygebracht am ähnlichsten, und die Applicatio Juris ad Factum ist vollenkommen richtig.

§. 21.

Der Frey-Herr von Aufsees muste dahero nach Meinung dieses Rechts-Lehrers, welche er auch Vermöge §. 7. mit dem Gailio Gemein hat, auf solche erlaubte Art zur Zahlung des Judens aufgemuntert, und angefrischet werden.

§. 22.

Das deßhalbige Bambergische Verfahren ist dahero allezeit denen Gesätzen gemäs, und zwar in solcher kräftigen Gestalt, welche von keinen anderen Gesätze angefochten, viel weniger umgeworfen werden mag.

§. 23.

Würden auch der Frey-Herr von Aufsees und die

Rit-

Ritterschaft sich mit der Constitutione de Arrestis vom Jahre 1570 schützen wollen, so stehet ihnen selbige jedoch immer selbst desto mehr im Weege, je deutlicher die Arresta hierin, und besonders §. 84. wann auch ꝛc. nur auf denen Fällen, wo der Debitor dem Creditori der Zahlung halber hinlänglich versicherte, verbotten worden sind.

§. 24.

Dergleichen Versicherungen hat aber der von Aufsees so wenig, als die Ritterschaft gegeben, sonder blose, und ohne den mindesten Ernst einer zu verschaffenden Zahlung, ausgeflossene Orts-Verfügungen, und leere Bescheide waren es, mit welchen der Jude Brüll von einer Zeit zur anderen ganz fruchtlos abgespeiset wurde.

§. 25.

Vielleicht will man Ritterschaftlicher Seits noch einen Schutz suchen *in Concepto Ord. Cam. part. 2. tit. 24.* zumahlen daselbst anfangs per Verba:

> Wann auch die Arresten, wie die Repressalien, generaliter verbotten ꝛc.

die Arresta verbotten worden sind.

§. 26.

Dieser Versuch wird aber ebenfals ganz vergebens seyn, allermassen vorberegtes Conceptum im Eingange so wohl die Cautionem de Judicio sisti, & judicatum solvi zum Grunde setzet, als solches die Constitutio de Arrestis de Anno 1570. §. 84. gethan hat, fürs eine, und fürs andere wird beliebig zu verlesen seyn der §. 4. dieses vierten Absatzes, wo der §. 1. aus eröfterten Concepto gezohen worden ist, welcher §. in Extenso wohl durchgangen, und erwogen werden mag.

§. 27.

Es will jedoch nothwendig seyn, zu noch besserer Erwe-

wegung vorgemelten §. 1. den §vum 3tium des Concepti ex supra allegatâ parte secundâ tit. 24. auch hieher zu setzen, in Verbis:

Ebener Gestallt wollen wir, daß die Arresta, so von einem Richter, Magistrat, oder Obrigkeit, welche von einer dritten Person, als der Parthey pro Interesse suo Amts- und Obrigkeits-halber angeruffen werden, erlangt und beschehen, zu dieser Constitution nicht gezogen, noch derselben wegen etwas erkannt werden solle.

§. 28.

Wird nun dieses Jus mit demjenigen, was oben in dem zweyten Absatze §. 1 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. in Facto vorgekommen ist, gegen einander gehalten, und aus vorberegten §vis mit Wahrheit ersehen, wie der Jude wider den Frey-Herrn von Aufsees bey Hochfürstl. Bambergischer Regierung das Forum Arresti angegangen, solches ob Casum protractæ Justitiæ gegründet, folgsam auf die 600. fl. quæst. geklaget, der Frey-Herr von Aufsees sich auf diese Klage ohne den mindesten Widerspruch würklich eingelassen, und Jude diese Einlassung samt der Erkantnüß der eingeklagten Schuld-Forderung utiliter acceptiret, sofort um die Execution ferner gebetten, auch selbige erhalten habe, diese Execution nicht minder auf Hochfürstlich-Bambergischen Landes-Herrschaftlichen Steuer- Cent- und Vogteybahren Boden vorgenommen worden seye; So fügen sich diese in Facto nunmehro bestens gegründet hergestellte Umstände mit jenem Jure, welches in oft beregten *Concepto Ord. Cam. part. 2. tit. 24.* und besonders in dessen § *1. & 3.* enthalten ist, mit solcher Aehnlich- und Geschicklichkeit zusammen, daß man vermeinen solte, als wäre das Jus auf gegenwärtigen Casum eigens gemachet worden.

§. 29.

§. 29.

Dann die Hochfürstl. Regierung hat nicht propriâ Authoritate, & pro Interesse suo verfahren, sondern was Sie in dieser Sache verfüget hat, dieses ist auf Anruffen des Judens, als einer dritten Person, und Parthey geschehen.

§. 30.

Bambergischer Seiths hat man dahero allezeit in re licitâ desto sicherer versiret, je erweislicher bereits oben im zweyten Absatze §. 3. & 4. dargethan worden ist, wie das Forum Arresti auch ratione Conventionis, Pacti, & Transactionis in gegenwärtiger Sache gegründet gewesen seye.

§. 31.

Jener, oben §. 4. dieses Absatzes angeführte §. 1. *ex sæpè dicto Concepto Ord. Cam.* sagt deutlich genug, daß die Arresta ratione Conventionis, Pacti, & Transactionis de Jure licita, & permissa seyen, und der §. 3. dieses Concepti, welcher in gegenwärtigen Absatze §. 27. zu verlesen ist, legitimiret das Fürstliche Hochstift Bamberg seines Verfahrens halber auf das beste, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß in dergleichen Fällen bey dem höchsten Reichs-Gerichten nichts erkannt werden solle.

§. 32.

Die Ritterschaft hat solchem nach durch obbemelten Recess von 1700. so wohl Jurisdictionem prorogiret, als der Frey-Herr von Aufsees solches ganz neuerlich gethan zu haben, nicht in Abrede stellen mag.

§. 33.

Das Forum Arresti ware also bey denen Fürstlich-Bambergischen Gerichten ex triplici Capite gegründet.

1mo. Secundum Observantiam in Germaniâ

nostrâ usitatissimam, & Constitutiones Imperii Fundamentales,

2dò. Ratione Conventionis, & Transactionis.

3tiò. Ratione Prorogationis.

§. 34.

Die Rechtfertigung des Bambergischen Verfahrens kommet hieraus an allen Ecken, uud Enden hervor, und kan solch-allen in mindesten nicht hinderlich seyn, daß der Ritterschaftliche Recess von Jahre 1700. quoad §. 6. bey den Höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath seye annulliret worden.

§. 35.

Dann obgleich man von der Frage, In wie ferne es mit dieser Annullation fürs künftige seine Richtigkeit haben möge? in gegenwärtiger Abhandlung etwas weitläuftiges zu gedenken keine Ursach hat, massen daß Fürstliche Hochstift hierüber ja allenfals erst nothwendig vorhero müste ordentlich gehöret werden, folgsam man auch alles deßhalbige noch zur Zeit wohl gerne dahin gestellet seyn lassen mag, so ist, und bleibet doch allemahl richtig, wie das jenige, was die Ritterschaft Nahmens ihrer samtlichen Mit-Gliedern hierin transigendo eingegangen, und versprochen hat, wenigstens pro Præterito allezeit, und dergestalt gelten müsse, daß für das Fürstliche Hochstift Bamberg seines Verfahrens halber immerfort bona, imò optima fides streite. Würde die Ritterschaft indessen auf sothane Annullation noch ferner fort dringen, so müste dieselbe jedoch erst das jenige, was sie durch oft beregten Recess bekommen hat, dem Fürstlichen Hochstift Bamberg vorhero allerdings restituiren, ehe ermeltes Hochstift von dem jenigen abzustehen schuldig ist, so es für sich in dem Recess Quæst. vorbehalten hat.

§. 36.

Eröftertes Fürstliches Hochstift hat also nicht anders

ver-

verfahren, als nach den klaren Buchstaben deren obangeführten Reichs-Grund-Satzungen, nach der üblichen Observanz, wie solche die auch angeführte berühmteste Rechts-Lehrere bewähret, und erkläret haben, dann nach den deutlichen Inhalt des oft beregten Ritterschaftlichen Recessûs.

§. 37.

Durch den §. 6tum dieses Recesûs, welcher lautet in Verbis:

Daß, wann in debito liquido, & Confessato, vel per Instrumentum Obligationis, aut aliàs, mox liquidando ihren dabey interessirten Hochstieftischen Burgern, Angehörigen, und armen Unterthanen, die NB. schleunige Rechts-Hülfe, auf ergehende ordentliche Klage nicht mitgetheilet würde, sie denselben in Casu vel protractæ vel denegatæ Justitiæ, wann zumahlen das beklagte Ritterschaftliche Mit-Glied, Angehörige, oder Unterthanen in loco Contractûs angetroffen wird, selbst billigen Dingen nach verhelfen können. rc. rc.

haben auch die Fürstlich-Bambergische Unterthanen selbst ein solches Jus quæsitum erlanget, kraft welchen ihnen der Zugang ad Forum Arresti von denen Fürstlich-Bambergischen Gerichten mit Grunde Rechtens nicht konte hinderlich gemachet werden, und konte man dahero eben solchen Zugang dem Juden Brüll von Bambergischer Seits desto weniger versperren, je weniger er Jude dem Frey-Herrn von Auffsees dörfte creditiret haben, wann er nicht auf den Buchstablichen Inhalt obigen Recesûs sein Vertrauen gesetzet, so fort in kraft dessen die versprochene schleunige Rechts-Hülfe gehoffet hätte.

§. 38.

Als aber der Jude geklaget, und die ihme zugesicherte schleunige Hülfe secundum supra Deducta átque Allegata nicht erlanget hatte, muste er sich nothwendig nach Bamberg Recess-mäßig wenden, und von Seiten Bamberg muste hierauf mit Verhängung des nachgesuchten Arrests auch desto nothwendiger verfahren werden, als man sich sonsten ganz gewies in rechtliche Verantwortung würde gesetzet haben.

§. 39.

Dann es ist offenbaren Rechtens, quod Judex conveniri possit ad interesse, si pro Arresto decernendo requisitus, absque justâ Causâ illud recusaverit,

Vid. Carpzov. part. 1. Const. 29. Def. 24.

§. 40.

Eben dieses lehret *Besoldus in Continuatione Thesauri practici pag. 54. Num. 90.* per verba:

> Judex interpellatus Arrestum vel Sequestrationem decernere debet, aliàs ad æstimationem tenetur.

§. 41.

Wolte die Ritterschaft auch dieses hierwider noch einwenden: Es seye ja das Fürstliche Hochstift Bamberg an denen Orten, wo die Execution vorgenommen worden, kein Judex Competens gewesen, massen die daselbstige Aeckere, Feldere, und Wiesen, von welchen man die Früchte genommen, der Ritterschaftlichen Jurisdiction unterworfen wären. So wird wohl in denen Rechten nichts allgemeiners, als dieses seyn, quod Actor teneatur probare.

§. 42.

Bekanntlich sind die Ritterschaft, samt den Freyherrn von Aufsees Actores, und müssen dahero nothwen-

dig

dig in Petitorio erst erweisen, daß der so genannte Retschen-Hof mit seinen zugehörigen Aeckeren, Felderen, und Wiesen, unter Ritterschaftlicher Jurisdiction gehörig seye.

§. 43.

Was dieses Erweises halber bey den Höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath von jenseits schon längstens ohne Grund ist vorgespiegelt worden, solch-Allen hat man in denen vorherigen zweyen Absätzen bereits seine völlige Abfertigung gegeben.

§. 44.

In dem zweyten Absatze §. 12. und dessen Adjuncto sub Num. 5. ist genugsam bescheiniget, daß oft beregter Retschen-Hof dem Fürstlichen Hochstift Bamberg mit aller so Hohen, als Niederen Bottmäßigkeit völlig unterworfen seye, und hält man die in dem dritten Absatze befindliche Anmerkungen sub Lit. T. U. & W. gegen das Ritterschaftliche pro Memoriâ, so werden jene in obigen Adjuncto sub Num. 5. beschehene disseitige Asserta durch die Ritterschaftliche Eingeständnuß allemahl mehr bestättiget.

§. 45.

Daß die Ritterschaft also mit ihrem Beweiße puncto Jurisdictionis über den so genannten Retschen-Hof erst in Petitorio müsse coram Judice competente, adeóque in foro Austregarum auftretten, dieses ist desto Regeln-mäßiger gesagt, je klärer oben in oft bemeltem zweyten Absatze durch die Anlage sub Num. 5. die Possessio pro Bamberg deßhalb ganz klar für Augen lieget.

Vid. die Anlage sub. Num. 5. à pag. 16. usque 33.

§. 46.

Daß aber wider den jenigen, welcher Possessionem für sich hat, in einem Mandats-Process nicht könne fer-

ner fürgeschritten werden, ein solches bringet die Natur, und Eigenschaft dieses Processûs Summariissimi ohnehin mit sich, zumahlen man hierin einen Bauern-Hof auf einiges petitorisches bloses Angeben nicht so gleich in ein ohnmittelbares Castrum verwandlen mag.

§. 47.

Es ist auch vorhero in dem dritten Absatze sub Lit. X. Y. & Z. schon angemerket worden, daß die Lehen-Herrn dem Landes-Herrn in ihren Landes-Herrschaftlichen Befugnüssen wohl nichts præjudiciren können, und daß die Lehen-Herrliche Verordnungen auch wohl nicht mehr Glauben verdienen, als die Landes-Herrliche Verordnungen für sich haben, folgsam ein Landes-Herr auf blose Vorzeigung einiger Lehen-Herrlichen Beschreibungen in einen Mandats-Procefs, ausser einer, in Foro Competente vorhero beschehenen rechtlichen Untersuchung wohl nicht möge auf einmal condemniret werden.

§. 48.

Die, in dem Ritterschaftlichen pro Memoriâ angeführte Anlagen sub Lit. A. B. & C. müssen dahero in Judicio petitorio produciret, und salvis Exceptionibus gebührend recognosciret, so fort den rechtlichen Befund nach hiernächst erst für gültig erkläret werden, ehe und bevor hiermit wird etwas Rechts-beständiges erwiesen werden können.

§. 49.

Das Fürstliche Hochstift Bamberg bleibet indessen bey obbemelten seinen Besitz aller Jurisdiction über den so genannten Retschen-Hof so lange geschützet, bis der Frey-Heer von Aufsees, und die Ritterschaft wider vorberegtes Hochstift in Possessorio Ordinario vel Petitorio, adeóque in Judicio Austregarum werden ein Anders rechtlicher Ordnung nach dargethan haben.

§. 50

§. 50.

In dem Ritterschaftlichen pro Memoriâ wird neben denen Anmerkungen sub Lit. T. & W. ratione Jurisdictionis omnimodæ über den Retschen-Hof die Possessio antiquior für oft-beregtes Fürstliches Hochstift Bamberg selbst einbekennet.

§. 51.

Würde die Ritterschaft, oder der Frey-Herr von Aufsees auch nach der Hand wegen der Jurisdiction auf eröfterten Retschen-Hof etwas possessorisches bescheiniget haben, welches doch nicht geschehen ist, so wäre solch-Alles doch denen Vitiis Possessionis unterworfen, probatâ enim Possessione antiquiori, junior præsumitur Vitiosa.

Mev. part. 3. Dec. 91. Num. 5.

§. 52.

Ueber diesen so oft bemelten Retschen-Hof ist, und bleibet das Fürstliche Hochstift Bamberg dahero noch immerfort Landes-Cent- und Vogtey-Herr, und der Frey-Herr von Aufsees ist, und bleibet als Besitzer dieses Hofes so lang ein Hochfürstl. Bambergischer Unterthan, bis deshalb von ihme bereits obgedachter massen in Possessorio ordinario vel Petitorio wird ein Anderes Rechtlicher Ordnung nach dargethan worden seyn.

§. 53.

Gesetzet auch: Mann habe von Seithen Bamberg in dem Cent-Bezirk Hollfeld, oder Königsfeld die Execution quæst. auf einigen, unter Ritterschaftlicher Jurisdiction gelegenen Grund-Stücken vorgenommen, welches doch nimmermehr wird können erwiesen werden, so wäre doch nicht mehrers geschehen, als was die Ritterschaft in dem Recess von 1700. §. 6. dem Fürstl. Hochstift Bam-

M berg

berg in Casibus denegatæ vel protractæ Justitiæ erlaubet zu seyn, selbst anerkannt hat.

§. 54.

Dieser §. 6. Ritterschaftlichen Recesses ist oben §. 37. quoad passum concernentem in extenso angeführet worden. Und wann Selbiger beliebig verlesen wird; So veroffenbahret sich durch die Worte:

„ selbst billigen Dingen nach verhelfen können.

deutlich genug, wie dem Hochstift Bamberg für seine Unterthanen von der Ritterschaft die Execution in Casibus denegatæ vel protractæ Justitiæ gantz general, und allgemein, folgsam ohne Unterscheid der Jurisdiction zugestanden worden seye.

§. 55.

Es können gegenwärtiger Erklärung auch die Worte im obbemelten §vo:

Wann zumahlen das beklagte Ritterschaftliche Mit-Glied, Angehörige, oder Unterthanen in loco Contractûs angetroffen wird.

derentwillen nicht zuwieder seyn, weilen durch diese Worte nur der real-Arrest von dem personal-Arrest unterschieden, und deutlich gemachet wird, daß auch wieder ein Ritterschaftliches Mit-Glied, oder einen Unterthanen in Casibus denegatæ vel protractæ Justitiæ von Seiten Bamberg mit einem personal-Arrest in loco Contractûs fürgeschritten werden könne.

§. 56.

Wann nun Vermög dieses Recessûs in loco Contractûs mit personal-Arresten, oder sonsten mit Executionen auf Ritterschaftlichen Güteren wäre fürgeschritten worden, so mögte solches doch wohl keinem, als der transigiret-habenden Ritterschaft beygemessen werden.

§. 57.

Siehet man das Adjunctum sub Num. 10. des zweyten Absatzes, so findet man pag. 40. & 41. deutlich zu lesen in verbis:

„ **und dadurch zu allen denen, so natürlicher Weise daraus entstehen müssen, selbst die Gelegenheit, und NB. die Ursach verliehen.**

Wie Jhro Kayserl. Majestät Selbst zu rescribiren Allergnädigst geruhet haben, daß all-Dasjenige, was die Ritterschaft als beschwehrlich anbringen mögen, natürlicher Weise aus dem Recess entstehen müssen.

§. 58.

Die Ritterschaft, und der Frey-Herr von Aufsees sind diesemnach an allen vermeintlichen Schäden, und Kösten, welche sie von dem Hochstift Bamberg dermahlen prætendiren wollen, eintzig, und allein die Schuld, und müssen selbige dahero secundum illud Vulgatum:

Melius est, ut ille sentiat Damnum, cujus est Culpa, quàm ille, cujus nulla est Culpa.

auch nicht nur allein tragen, sondern dem Fürstlichem Hochstift noch jene Kösten, Mühe und Arbeit respectivè ersetzen, und gut thuen, welche sie Demselben durch das ohnnöthige litigiren verursachet haben.

§. 59.

Dann: Was hat man von Seiten des Hochstifts in dieser Sache wohl mehrers thuen können, als sich zu erbiethen, dem Frey-Herrn von Aufsees nicht nur jene Geldere, welche von denen ex Capite Fori Arresti zu Befriedigung des Judens executivè beygebrachten, und verkauften Früchten übrig geblieben sind, willig zu restituiren, ja demselben wider den Amts-Verweser zu Hollfeld, in so

ferne selbiger ratione Excessûs in modo exequendi zu Schulden gekommen seyn soll, völlig schadlos zu halten?

§. 60.

Nicht nur durch obiges sub Num. 10. angeführtes Allerhöchste Kayserliche Rescriptum wird das jenige, was aus dem Recess hat natürlicher Weise folgen, und entstehen müssen, der Ritterschaft beygemessen, sondern jenes in dem zweyten Absatze §. 16. sub Num. 8. pag. 37. angezohene Urthel billiget auch das Bambergische Verfahren dadurch, weilen hierin mit keinem Worte enthalten ist, daß man Bambergischer Seits Kösten zahlen solle, sondern der Frey-Herr von Aufsees ist zu Zahlung deren Zinsen und Kösten vielmehr condemniret worden.

§. 61.

Vorberegter Frey-Herr ist auch in eben diesen Urtheil den Werth jener Früchten binnen 4. Wochen zu erweisen für schuldig erkläret worden, welche Früchten ihme auf Veranlassung des Judens von seinen Felderen zu Königsfeld weggenommen seyn sollen.

§. 62.

Es wurde dieser Beweiß dem Frey-Herrn von Aufsees nicht minder mit dem ausdrücklichen Anhang auferleget, daß, wann der Werth deren abgenommen seyn sollenden Früchten binnen 4. Wochen würde erwiesen seyn, solcher Werth dem Juden an der zu erkannten Schuld-Forderung, Zinsen, und Kösten möge abgezogen werden.

§. 63.

Die deßhalb angesetzte 4. wöchige Friest ware ein Terminus probatorius, und dieser Terminus ist allen Rechten gemäs peremptorius, welches deutlich bewähret *Stryck. in Introd. ad Praxin Forensem Cap. 17. §. 6.* in Verbis:

Quàm maximè autem cautus sit Actor,

ne

ne præterlabi patiatur terminum probatorium; Hic enim in tantum peremptorius est, ut Jus probandi Actoris excludat, etiamsi nequidem accusata sit Contumacia &c.

§. 64.

Der Frey-Herr von Aufsees hat nun diesen Terminum probatorium, ac peremptorium fruchtlos verstreichen lassen, und stehet demselben dahero deren vermeintlich-begehrten Schäden, und Kösten halber secundum rigorem Juris dermahlen allezeit res judicata im Weege, in mehrere Erwegung derselbe sich selbst beyzumessen hat, daß er sothane Kösten, und Schäden, intra supradictum Terminum nicht gebührend erwiesen, und deren Werth dem Juden, Vermög der Rechts-kräftigen Urtheil an seiner Forderung nicht abgezogen hat, Damnum enim, quod quis suâ Morâ, Culpâ, aut Facto sustinet, sentire non videtur, & sibi imputare debet,

Per legem 203. de Reg. Juris.

§. 65.

Nichts destoweniger ist man Bambergischer Seits noch würcklich erbiethig, die jenige Geldere, welche von denen, auf des Judens Imploration executivè beygebrachten, und verkauften Früchten erlöset, aber übrig in Deposito geblieben sind, stündlich zu restituiren, und hiernächst dem Frey-Herrn von Aufsees wider den Amts-Verweser zu Hollfeld des in modo exequendi begangenen Excessûs halber, wann selbiger der Gebühr nach wird bey Hochfürstlich-Bambergischer Regierung erwiesen worden seyn, noch hinlängliche Satisfaction zu verschaffen.

§. 66.

Nimmermehr wird man solchen wahren der Sachen

Befund nach von dem Fürstlichen Hochstift Bamberg mehr als dieses, und zwar nur zum Uberfluß begehren können.

§. 67.

Lauter Facta omni Jure licita sind es also, mit welchen vorberegtes Hochstift in gegenwärtigen Procesu Arresti umgegangen ist, worwider ein- von dem Frey-Herrn von Auffsees, und der Ritterschaft mittels denen ohngleichesten Vorstellungen angesponnener Mandats-Proces nicht länger bestehen kan.

§. 68.

Nachdeme nun hisce præmissis der Grund des in gegenwärtigen Actis vorgekommenen Fori Arresti umständlich dargethan worden ist, so kan auch nunmehro gar leichte, und kürzlich gezeiget werden, daß gleichwie alle in dieser Sache ergangene Allerhöchste Kayserliche Mandata, und hierauf erfolgte paritorische, ja endlich executivische Verordnungen auf erroneis Suppositis ruhen, und also sub- & obrepiret worden sind, folgsam auch selbige wider das Fürstliche Hochstift Bamberg zum Vollzug nicht mögen gebracht werden.

Fünf-

Fünffter Absatz.

Gründlicher Erweiß/

Daß die in gegenwärtiger Sache ergangene Allerhöchste Kayserliche Verordnungen von dem Frey-Herrn von Aufsees, und der Ritterschaft sub- & obrepiret seyen, dahero auf erroneis suppositis ruhen, und wieder abgethan werden müssen.

§. 1.

Freylich! wird dem dermahlig-Fürstlich Bambergischen Verfahren von Seiten der Ritterschaft Res judicata entgegen gesetzet, und gesagt werden, daß mit dergleichen Sachen, welche einige Vitia Sub- & Obreptionis zum Vorwurf haben, post Sententiam paritoriam, adeóque Rem judicatam in denen Rechten Niemand mehr gehöret würde, zumahlen in dem jüngeren Reichs-Abschiede §. 78. per verba:

> Daß in Mandatis sine clausulâ die beklagte de reali Paritione zu dociren, oder ihre Exceptiones, da sie NB. einige zu haben vermeinen in primo Termino würklich einzubringen schuldig seyen.

deutlich genug verordnet wäre, es solle ein jeder Beklagter seine Exceptiones Sub- & Obreptionis, wo er deren einige hätte, in primo Termino würklich einbringen, und dieses zwar sub præjudicio,

Vid. §. 78. ermelten jüngeren Reichs-Abschiedes.

§. 2.

Bambergischer Seits kan auch nicht in Abrede gestellet werden, daß in gegenwärtiger Sache bereits Anno 1747. unterm 17ten Octobris das erste Mandatum, und un-

term 6ten Septembris 1748. das Mandatum ulterius samt einigen scharfen Kayserlichen Allerhöchsten Rescripten nicht nur ergangen, sondern auch die unterm 25ten Januarii 1749. allerunterthänigst exhibirte Exceptiones Sub- & Obreptionis verworfen, und endlich hierauf das Mandatum de exequendo erfolget seye.

§. 3.

Man weiß auch zu Bamberg ganz wohl, daß die Exceptiones Sub- & Obreptionis wären in Thesi fordersamst in Tempore legali einzubringen, und also das Mandatum ulterius nicht zu erwarten gewesen wäre.

§. 4.

Nicht weniger ist zu Bamberg bekannt, daß die Remedia Suspensiva post primam Paritoriam intra tempus legale müssen ergriffen werden, allermassen dergleichen Remedia post Conclusa Paritoria inhæsiva eben so wenig Platz finden, als à Sententiis inhæsivis eine Appellatio Platz hat.

§. 5.

Daß die *Cap. Cæs. novissima Art. 19. §. 6. & 7.* aber auch ausdrücklich saget in verbis:

> **Wann auch Land-Stände, und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen, und wollen Wir, insonderheit, NB. wann es die Landes-Herrliche Obrigkeit und Regalien ꝛc. betrift, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen ꝛc. ꝛc. sondern ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit, mit ihren Bericht, und Gegen-Nothdurft zu forderst verneh-**

vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibungs-Fall ihnen verstattet, und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis nicht zu pariren ꝛc.

Es wäre ein Stand des Reichs jenen Mandatis Cæsareis, welche in Sachen, wo es insonderheit die Landes-Herrliche Obrigkeit, und Regalien betrift, sine literis Informatoriis erkannt worden seyen, zu pariren nicht schuldig, dieses ist wohl im ganzen Römisen Reiche, folgsam auch zu Bamberg bekannt.

§. 6.

Es kan auch mit Grunde nicht mehr in Abrede gestellet werden, daß der Retschen-Hof, auf wessen Feldern die Execution vorgenommen worden ist, in Hochfürstlich-Bambergischen Territorio gelegen, und dem Fürstlichen Hochstift Bamberg mit allen, so hoh- als niederen Gerichtbarkeiten unterworfen seye.

Hierüber mag wohl verlesen werden die Anlage sub Num. 5. des zweyten Absatzes à pag. 16. usque 33.

§. 7.

Dann in dieser Anlage ist pag. 16. & sequent. ganz deutlich zu lesen, daß zwar der Retschen-Hof einem von Aufsees bereits Anno 1584. zugehörig gewesen seye, selbiger aber einen portatorem, oder Lehen-Träger gehabt habe, und nebst diesen jährlich 7. Sra. Korn, und 7. Sra. Habern zur beständigen Güld entrichten müssen.

§. 8.

Kein Wort wird hierinn von einem Ritter-Gut gemeltet, wohl aber von einem Baueren-Hof, zumahlen der hierauf sogleich erfolgende Extractus Urbarii de Anno 1645. wiederum bekräftiget, wie die von Aufsees den Hof Quæst. nur durch einen Lehen-Träger besessen haben, und

gestatten müssen, daß sothaner Hof wegen rückständiger Güld, an einen Bauern Nahmens Georg Retsch, verkaufet worden seye.

§. 9.

Fahret man in obbemelter Anlage sub Num. 5. zu lesen fort, so befindet sich pag. 18. 19. & 20. daß der Hof quæst. dem Fürstlichen Hochstift Bamberg Steuerbar seye, das Geschlecht von Aufsees aber die Steuer-Befreyung nur auf eine gewiese Zeit aus besondern Gnaden erlanget habe.

§. 10.

Pag. 21. lin. 14. & seqq. eröfterter Anlage sub Num. 5. siehet man, daß oftbemelter Hof dem Fürstlichen Hochstift Bamberg mit der Steuer, Cent, Umgeld, Vogtey, Reiß, Folge, und Musterung, dahero mit aller Jurisdiction zugehörig seye.

§. 11.

Dis-Alles wird noch mehr bekräftiget, wann gelesen werden die à pag. 21. usque 23. befindliche Frag-Stücke, und die à pag. 23. usque 30. von einem verpflichteten Beamten bereits Anno 1689. hierauf erfolgte Pflichtmäßige Beantwortung.

§. 12.

Aus der Beantwortung ad Art. 17. pag. 28. & seqq. kan genug geschlossen werden, daß man Aufseesischer Seits aus dem Retschen-Hof zwar habe gerne ein Castrum machen wollen, aber solches nicht erhalten mögen, und wird dahero in der Beantwortung ad Art. 22. pag. 29. & 30. ferner behauptet, wie der Hof quæst. ab immemoriali Tempore ein Zinns-Lehen gewesen seye.

§. 13.

Auf eben jezt angeführten 39ten Blatt wird wiederhohlter gemeldet, daß der Hof quæst. mit aller Gerichtbarkeit in

in das Amt Hollfeld gehörig, und jederzeit durch Civil-Portatores bey der Stadionischen Erb-Obley recognosciret worden wäre.

§. 14.

Ja es ist auf diesem 29ten Blatt ebenfals zu lesen, wie von denen Königsfelder Unterthanen einer Schäfferey halber bey dem Hochfürstl. Bambergischen Land-Gerichte vor Alters bereits seye geklaget, auch sie Königsfelder daselbst wären geschützet worden. Aus diesen der Sachen Zusammenhang kan nun nicht anderst geschlossen werden, als daß die Besitzere des Hoffes quæst. bey obbemeltem Bambergischen Gerichte beklagte gewesen, die Bambergische Unterthanen zu Königsfeld aber wider sothane Besitzere als Klägere geschützet worden seyen. Von ohndenklichen Jahren her wird also die Hochfürstl. Bambergische Jurisdiction über erörterten Retschen-Hof bescheiniget, und wird hierbey nochmahl quàm utilissimè acceptiret, wie der impetrantische Theil nicht mehr laugnen könne, daß die Besitzere des Retschen-Hoffes wenigstens pag. 18. & 19. des Adjunct. sub Num. 5. von 1676. in unâ serie forth bis 1690. dem Fürstl. Hochstift Bamberg ohne den mindesten Wiederspruch die Steuer gereichet haben, und die Steuer-Befreyung denen von Aufsees nur auf eine gewise Zeit aus blosen Landes Fürstlichen Gnaden gestattet worden seye.

§. 15.

Man will zu noch mehrerer Bekräftigung solch- Allen eine anderweithe Hochfürstl. Landes-Herrschaftliche Verordnung sub Num. 11 zum Uberfluß noch beylegen, dann sich auf den à pag. 30. úsque 33. befindlichen Pflichtmäßigen Amts-Bericht vom Jahre 1748. bezohen haben.

§. 16.

Diese umständliche Urkunden sind nun von denen älte-

sten, mittleren, nnd jüngsten Zeiten miteinander so einstimmig, und von solcher wahrhaften Beschaffenheit, daß alldasjenige, was die Ritterschaft in ihren Handlungen von einem Castro ohne hinreichenden Grund hat vorkommen lassen mögen, von selbst zergehen müsse.

§. 17.

In Petitorio wird man der Ritterschaft mit noch mehreren Documentis begegnen können, zumahlen die Possessio Jurisdictionis tam Territorialis & Centenalis, quàm Vogtheticæ pro Bamberg über den Retschen-Hof dermahlen genugsam bescheiniget seyn wird, und muß sich dann in dem künftigen petitorischen Procefs ferner zeigen, wie ohnkräftig die Ritterschaftliche Documenta seyen.

§. 18.

Der Frey-Herr von Aufsees bleibet dieses Retschen-Hoffes halber dahero noch allezeit fort ein Bambergischer Unterthan, und der gegenwärtige Mandats-Procefs betrift also Hochfürstl. Bambergische Landes-Obrigkeit, und Regalien.

§. 19.

Die Ritterschaft, und der Frey-Herr von Aufsees haben diese beträchtliche Umstände aber geflissentlich verheelet, so fort die Allerhöchste Kaiserliche Mandata, und hierauf erfolgte paritorisch- auch executivische Verordnungen, gegen welche man jedoch Bambergischer Seiths den unterthänigsten Respect allezeit fort heeget, sine litteris informatoriis sub- & obrepiret, und dasjenige, was in obangeführter *Cap. Cæs. nov. art. 19. §. 6. & 7.* denen Hohen Herren Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs zu Aufrechthaltung ihrer so theuer erworbenen Gerechtsamen erster Instanz von denen Allerhöchsten Kaiserlichen Majestäten gantz Heilig, und Allergnädigst zugesicheret worden ist, schlaget dahier vollkommen ein.

§. 20.

§. 20.

Ist nun richtig, daß die Hohen Herren Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände des Reichs dergleichen sine literis informatoriis sub & obrepirten Mandatis zu pariren nicht schuldig, sondern solche Mandata, und Verordnungen Vermöge des jüngeren Visitations-Abschiedes §. 9. auf der Stände des Reichs geziemende Vorstellung nicht nur ohne verzüglichen Anstand wieder abgethan werden müssen, und hiernebst die Parthey sowohl, als Anwald, welche sothane Mandata ausgebracht, in die Unkösten, und Straffe fällig zu ertheilen seyen, so wird auch dem Fürstl. Hochstift Bamberg dasjenige, was von Seithen der Ritterschaft propter Formalia non ritè observata noch wolte vorgebracht werden, so höchst nachtheilig nicht seyn können, das selbiges hierdurch seine Landes- und Vogteyliche Gerechtsame über den Retschen-Hof auf einmahl verliehren, und seines zeitherigen rechtmäßigen Verfahrens halber eines facti nullo Jure justificabilis beschuldiget, ja beynebens obigen Verlusts so offenbahrer Gerechtsamen noch oben darauf zu Ersetzung angeblicher Schäden, und Kösten ganz unschuldiger Weisse verdammet werden möge.

§. 21.

Das Fürstliche Hochstift Bamberg ist ja so gut ein Reichs-Stand, als andere sind, und müssen demselben dahero die Reichs-Ständische Befugnüssen eben sowohl, als anderen Reichs-Ständen zu gute kommen.

§. 22.

Andere Reichs-Stände sind obangeführten Mandatis zu pariren nicht schuldig, folgsam ware das Hochstift Bamberg in gegenwärtigen Mandats-Procefs secundum supra deducta atque allegata, ohne daß selbiges mediantibus literis informatoriis seye vorhero gehöret worden, Parition zu leisten nicht schuldig.

§. 23.

Wer will sich dann solchen Befund nach mehr verwunderen, daß, da impetrantischer Frey-Herr von Auffsees, und die Ritterschaft eben zu der Zeit, wo das Mandatum primum erkant ware, mit Vergleichs-Anerbiethungen zu Werke gienge, und zwar auf einer Seite, auf der andern Seite aber mittels Vorspieglung allerhand ohngegründeten Dingen Allerhöchste Kaiserliche Verordnungen ferner zu erschleichen suchte, diesseitige Referendarii Causæ hingegen theils wegen Ablegung ihrer Bedienstungen, mannigfältig abgeändert werden musten, auch sich gar leichte ein Anstos in Formalibus habe ergeben können.

§. 24.

Hisce Præmissis erscheinet von Seiten Bamberg gar keine Culpa in omittendis Formalibus, und der Herr Assessor von Ludolf sagt *in System. Jur. Cam. pag. 226. Num. 57.* ganz vernünftig:

> Quòd Restitutio contra Fatalia brevi manu eo in Casu sit concedenda, quo partis Culpam nullam esse apertè pateat.

§. 25.

Solte nun eröfterten Hochstift obigen Befund nach, wo ein Stand des Reichs zu pariren gar nicht schuldig ware, jedoch noch Ratione Formalium etwas widriges beygemessen werden, so muß die Restitutio contra Fatalia demselben doch allezeit zu gute kommen, welches in dem letzten, und sechsten Absatze mit mehreren ausgeführet werden wird.

§. 26.

Vorhero will man aber noch mit wenigen anregen, wie die Hochfürstliche Regierung dem Amts-Verweser zu Hollfeld nicht befohlen habe, eine Execution auf Ritterschaftlichen Güttern vorzunehmen, ohngeachtet man hierzu aus

obbemel-

obbemelten in dem vierten Absatze §. 53. 54. 55. & 56. angeführten Ursachen wohl befugt gewesen wäre.

§. 27.

Es hat auch eben diese Hochfürstliche Regierung keinen Theil daran, wann der Amts-Verweser zu Hollfeld in modo exequendi gefehlet hätte, und deßhalb solte zu weit gegangen seyn.

§. 28.

Was die Ritterschaft, und der Frey-Herr von Aufsees also dieserhalb bey dem Höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath angebracht hat, ist wiederum ohngegründet, und ein Vitium Sub- & Obreptionis.

§. 29.

Der Amts-Verweser zu Hollfeld ist denen Allerhöchsten Reichs-Gerichten bekanntlich ohne Mittel nicht unterworfen, und muß derselbe dahero von der Ritterschaft, und von dem von Aufsees nothwendig bey Hochfürstlicher Regierung in primâ Instantiâ belanget werden.

Vid. Cammer-Gerichts-Ordnung *part.* 2. *Tit.* 1. §. 2. in verbis:

Es soll auch demnach das Kayserliche Cammer-Gericht in erster Instanz oder Rechtfertigung, auf Niemands Klage, oder Ansuchen, Ladung erkennen oder geben denjenigen, die der Kayserlichen Majestät und dem Reiche nicht ohne Mittel unterworfen seynd, und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben.

§. 30.

Den Juden Mayer Wolf Brüll betreffend, so hat dieser ja ein-bey der Ritterschaft publicirtes Urtheil für sich, Kraft welchen in eben gegenwärtiger Sache der von Aufsees in die Unkösten condemniret worden ist.

Vid. §. 14. des zweyten Absatzes, und dessen Anlage sub Num. 8. pag. 37. & 38.

§. 31.

Es wird dieses Urtheil von der Ritterschaft selbst für Rechts-kräftig gehalten, und ist dahero zu bewunderen, daß hierwider auf Ritterschaftliches ohngleiches Vorbringen dermahlen solle gehandelt, und der Jude auf Zahlung einiger Kösten solle ganz ohngehörter Dingen exequiret werden.

§. 32.

Der Höchst-preisliche Reichs-Hof-Rath muß also nothwendig in dem Supposito gewesen seyn, als wäre

1mò. der so genannte Retschen-Hof, wo die Execution vorgenommen worden ist, ein Ritterschaftliches ohnmittelbares Gut, der Frey-Herr von Auffsees habe dahero

2dò. das Forum Arresti bey denen Hochfürstlich-Bambergischen Gerichten, also wie es oben beschrieben, und erweißlich dargethan worden ist, nicht anerkennet, vielweniger solches prosequiret, es wäre auch

3tiò. kein Casus protractæ Justitiæ vorhanden gewesen, sondern das Fürstliche Hochstift habe

4to. propriâ Authoritate & ob proprium Interesse, folgsam sine Fundamento, & Legum Assistentiâ die Execution veranlasset, dahero auch an denjenigen, was in exequendo etwa zu viel geschehen seyn dörfte, selbst Antheil genommen, und

5tò. habe der Jude auch obangeführtes Urtheil nicht für sich, es seye dahero auch

6tò. der Frey-Herr von Auffsees mittels solchen Urtheils zur Zahlung deren 600. fl. unà cum Interesse nicht schuldig erkläret, vielweniger in die Unkösten condemniret worden, und wie dann dergleichen mehrere in Actis vorgekommene Ritterschaftliche ohngegründete Dinge bey

Höchst-

Höchst-gedachten Reichs-Gerichte für Wahrheiten gar leichte haben angesehen, und gehalten werden können.

§. 33.

Aus All-diesen, nunmehro aber ex suprà Allegatis, & ritè Deductis völlig gehobenen Suppositis erroneis, haben die ausgeflossene Allerhöchste Kayserliche Verordnungen nur zeithero geruhet, und sind hierdurch sub-& obrepiret worden.

§. 34.

Der deßhalbige Erweiß lieget dermahlen ohne weiteres Ausführen jedermänniglich hell-klar für Augen, und werden vorberegte Allerhöchste Kayserliche Verordnungen auch nunmehro wohl Allergerechtest wieder gehoben werden, zumahlen dem Fürstlichen Hochstift Bamberg das Gehör deßhalb in dem allerunterthänigst nachgesuchten Revisorio Allergnädigst gestattet werden wird, welches dann in nachfolgenden letzten Absatze abgehandelt werden soll.

Sechster Absatz.

Gründliche Vertheidigung des allerunterthänigsten Gesuchs.

Pro Remedio Revisionis, sive Beneficio Supplicationis.

§. 1.

Es ist bereits im vorhergehenden fünften Absatze gemeldet worden, wie das Remedium Revisionis, vel Supplicationis nach so vielen in gegenwärtiger Sache ergangenen paritorischen Allerhöchsten Verordnungen wohl keinen Platz mehr finden dörfte, dahero auch in Thesi wohl allerdings für desert erkläret werden mögte.

§. 2.

Zumahlen das Hochstift Bamberg sich selbst beyzumessen hätte, daß es die - in denen Rechten ad agendum agenda vorgeschriebene Termine nicht genaue beobachtet habe, folgsam propriâ Culpâ nicht gehöret worden seye.

§. 3.

Daß dieses in Thesi seine völlige Richtigkeit habe, hiermit ist man Bambergischer Seits vollkommen einstimmig, und kan nicht anders dafür gehalten werden, als daß, weilen der Mandats-Procefs summarisch und privilegiret, dahero vor allen schleunig zu tractiren, und auszumachen ist, also auch Niemand ohne denen bereits oben vorgekommenen ordentlichen Mittelen, ausserordentliche Weitläuftigkeiten gestattet werden solten.

§. 4.

Es ist aber auch ganz ohnlaugbar, daß der Grund

des

des ganzen Mandats-Procesſes, und deren Paritori-Urtheilen blos darauf beruhe, quod factum Veritate nitatur,
Vid. Moſers Einleitung zu den Reichs-Hof-Raths-Procesſs *part.* 1. *Cap.* 1. §. 14.

§. 5.

Dieſer Satz iſt ſowohl der geſunden Vernunft, und Billigkeit, als dem wahren Sinn, und Verſtand unſerer Reichs-Geſätzen gemäs. Weswegen der berühmte Herr Aſſeſſor von Ludolf auch *in Commentatione Syſtemat. pag.* 114 ganz vernünftig redet in Verbis:

Qui Exceptionibus bonis eſt munitus, quod à Mandato ſine Clauſula metuat, non habet. &c.

§. 6.

Daß in denen Mandats-Procesſen beſonders die Narrata gegründet ſeyn müſſen, dieſes gebietet der §. 79. des jüngeren Reichs-Abſchiedes ausdrüklich, und deſſelben §. 80. überlaſſet dahero dem Arbitrio Judicis, ob dem Impetranten, oder dem Impetrato noch etwas zu beweiſen obliege.

§. 7.

Wahrheiten müſſen ſolchemnach allemahl vorhanden ſeyn, wann in Mandats-Procesſen die Allerhöchſte Erkantnuße Rechts-kräftig ſeyn ſollen.

§. 8.

Ob publicam enim Utilitatem receptum eſt, ne Veritas occultetur.
Vid. *Andr. Gail. lib.* 1. *Obſer.* 100. *Num.* 1.
Quapropter Judex omni Ope, & Modo Veritatem juvare, & in Lucem producere debet.
Carpzov. part. 1. *Conſt.* 16. *Def.* 9. *Num.* 8.

Adeóque cavendum eſt, ne Veritas ſupprimatur,
Mev. part. 1. Dec. 50. Num. 2. & 3.
Cùm Judicia Veritati, non Veritas Judiciis inſerviat.
Vid. Cont. Theſauri practici Beſoldiani pag. 733.
Et Veritatis ratio potior habenda ſit, quàm Forma procedendi.
Mev. part. 7. Dec. 258. Num. 3.

§. 9.

Das Fürſtliche Hochſtift Bamberg, welches ſecundum Deducta im vorhergehenden fünften Abſatze §. 5. usque 22. incluſivè überhaupt zu pariren nicht ſchuldig ware, muß dahero in dem Fall, wo die Reviſio, oder das Beneficium Supplicationis als deſert gehalten, und erkläret werden ſolte, pro Amore Veritatis ob omiſſum debito tempore Supplicationis Beneficium, & contra Lapſum Fatalium deſto gewieſſer reſtituiret werden, je mehr ſelbiges §. 24. ermelten vorhergehenden fünften Abſatzes von aller Schuld ledig gezehlet wird, auſſer deme auch in denen Rechten gegründet iſt, quòd propter nova Argumenta, vel antea in Facti circumſtantiis ſatis non explicata Reſtitutioni locus ſit.
Vid. D. de Ludolf in comm. Syſtem. pag. 219.

§. 10.

Wegen denen Urſachen, welche im eröfterten fünften Abſatze §vo 23. vorgekommen ſind, hat auch die Reſtitutio Platz ex Clauſula generali Prætoriâ, ſiquæ juſta Cauſa mihi videbitur, in integrum reſtituam.
Vid. Mev. part. 3. Dec. 48. Num. 6.

§. 11.

Ubrigens hat man wohl billig ein Vertrauen ſetzen mögen, auf obangezohene *Capitulationem Cæſaream art. 17. § 6. & 7.* Kraft welcher der Mandats-Proceſs ohnehin nicht

nicht bestehen konte, und hat man sich dahero auch bonâ Fide nicht viel gereget, folgsam ist auch keine vera Contumacia vorhanden, man möge die Sache auch ansehen, wie man wolle.

§. 12.

Dasjenige, was eröftertem Fürstlichem Hochstift also auch nur will im höchsten Grade Wiedriges beygemessen werden, kan nichts Anders, als eine Contumacia ficta seyn, contra quam Judex tamen in Ordine ad concedendam Restitutionem in Integrum facilis esse debet *Mev. part. 5. Dec. 5.*

§. 13.

Dem impetrantische Theil wird auch durch die erkante Restitution gar kein Jus quæsitum genommen, wie solches von demselben irrig dafür gehalten werden will, massen eben derselbe per falsa Narrata, und Verheelung der Wahrheit wider einen ganz unschuldigen Theil, als pars impetrata ist, kein Jus hat erlangen können, sondern seines deshalbigen Verbrechens halber dermahlen vielmehr bestraffet werden mag.

§. 14.

Uberhaupt aber hat pars impetrans das Obrist-Richterliche Amt mit lauter ohngegründeten, und nichtigen Dingen hintergangen, und hat dahero veranlasset, daß, jedoch ohne Verschulden Höchst-gedachten Obrist-Richterlichen Amts, weswegen man sich dahier ausdrüklich verwahret, eine Nullitas evidens dermahlen für Augen lieget.

§. 15.

Nullitas evidens autem non impedit Appellationem.

Mev. part. 4. Dec. 115. part. 6. Dec. 256. Num. 4. & 5. part. 8. Dec. 133. Num. 2. & 3.

Ergò nec Revisionem, sive Beneficium Supplicationis impedire potest, cùm ejusmodi Beneficia æquiparentur Appellationi,

Secundum Vulgata.

§. 16.

Was die Ritterschaft, und der Frey-Herr von Aufsees bey dem Höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath in Actis vorgebracht hat, dieses ist obausgeführter Massen miteinander falsch, und nichtig, das Wahrhafte aber hat mögen von ihnen geflissentlich verheelet werden.

§. 17.

Ohnmöglich können also die hierauf ausgebrachte, und noch würcklich ruhende Allerhöchste Kayserliche Verordnungen bestehen, ohne daß Selbige dermahlen ex capite Nullitatum, welches jedoch widerum mit Vorbehalt alles unterthänigsten Respects gegen das Obrist-Richterliche Amt gesagt wird, zumahlen Alles deßhalbige dem impetrantischen Theil blos allein beyzumessen ist, angefochten, und gehoben werden mögen.

§. 18.

Diese von dem impetrantischen Theil verursachte Nullitates sind demnach ex Actis ganz kündig, und liegen Jedermänniglich für Augen. Es ist aber Rechtens, quodsi Nullitates ex Actis liquidò appareant, contra tres Sententias conformes opponi, & earum Executionem impedire possint.

Vid. *Berlich. part. 1. Concl. 61. Num. 24.*

§. 19.

Eben diesen Satz behauptet Deckherrus in libro singulari Relationum, Votorum & Decisionum.

Relat. 4. Num. 34. & 5. per Verba:

" Omnium siquidem Judiciorum Fundamentum est Jurisdictio, quâ cessante etiam Sententia est nulla, & talis Nullitas sem-

semper potest opponi etiam post tres sententias conformes &c. &c.

§. 20.

Lieset man Gailium, so findet sich dieserhalb *Lib.* 1. *Obs.* 42. *Num.* 8. & *seqq.* folgendes in Verbis:

Nullitates verò quæ ex Defectu Jurisdictionis procedunt omninò attendi debent, quemadmodum etiam quotidie attenduntur non solum in decidendis caussis, verùm etiam in decernendis processibus, tales enim Nullitates reddunt sententiam ipso Jure nullam &c. &c.

§. 21.

Der jüngere Reichs-Abschied redet §. 122. in folgenden Worten:

Bey denenjenigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters oder der Parthey, oder aus denen Substantialien des Processûs nach sich führen verbleibet es bey der Disposition der gemeinen Rechten.

§. 22.

Wann das jenige, was impetrantischer Theil bey den Höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath angebracht hat, mit der Wahrheit übereinstimmete, so wäre die Jurisdictio auch bey diesen Höchst-venerirlichen Reichs-Gerichte gegründet geblieben.

§. 23.

Da aber in allen sechs Absätzen gegenwärtiger Abfertigung durchaus gezeiget worden ist, daß das impetrantische Anbringen miteinander in so verkehrt-als falsch-und nichtigen Dingen bestehe, so hat auch pars Impetrans den Defectum Jurisdictionis und die hieraus entstandene

Nullitatem insanabilem, ohne mindestes Verschulden des Obrist-Richterlichen Amts, selbst veranlasset.

§. 24.

Auf eben solche Art und Weise hat oftbemelter Impetrantische Theil auch selbst verursachet, daß Pars impetrata mit seinen nach der Hand aus denen Actis erst beygebrachten wichtigen Gründen, wodurch der Ohngrund des impetrantischen Vorstellens nunmehro umständlich entdecket und vor Augen geleget worden ist, nicht hat mögen gehöret werden, und hat dahero auch ebenfals selbst verursachet, daß eine Nullitas insanabilis aus denen Substantialien des Processûs entstehen müssen.

§. 25.

Nun ist zwar das Obrist-Richterliche Amt an alldiesen dermahlen sich offenbar geäusserten Nullitäten gar nicht in Schuld, sondern die Acta geben es deutlich genug, daß Pars impetrans alles selbst, und zwar auf das strafbareste veranlasset habe.

§. 26.

Indessen kan doch Pars impetrata durch das impetrantische höchst strafbare Beginnen nicht unschuldig leiden, sondern ist genöthiget worden seine Unschuld, und mit dieser alle, von impetrantischer Seite verursachte ohnheilbare Nullitäten zu veroffenbaren.

§. 27.

Es ist aber Rechtens, quod Nullitas insanabilis usque ad 30. Annos proponi possit,

Vid. *Hofmanni Praxis Juris & Processûs Cameralis &c. tit. 28. pag. 737.*

§. 28.

Das jenige, was Pars impetrans also puncto Formalium non ritè Observatorum & Sententiæ Desertoriæ noch etwa vorbringen will, ist nunmehro völlig hinweggefallen, und das disseitige Revisions-Gesuch ist aus denen standhaftesten Gründen vertheidiget.

§. 29.

§. 29.

Das allerunterthänigst nachgesuchte Remedium, sive Beneficium Supplicationis muß solchemnach dem Fürstlichen Hochstift Bamberg zu statten kommen, und muß selbiges dahero hierin noch umständlich gehöret werden, wann es nicht unschuldig condemniret werden solle.

§. 30.

Letzteres kan, und wird aber wohl nicht leichte geschehen können, und beziehet man sich deßhalb ohne weiteres Ausführen Kürze halber auf das jenige, was der berühmte Rechts-Lehrer Moser ganz offenbar, und vernünftig lehret, in seiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Procefs-*Cap.* 1. *pag.* 38. per verba:

> ꝛc. Und es billig dabey bleibet, quod satius sit, mille Sontes absolvere, quàm unicum Insontem condemnare, in Revisorio es ferner auf die Untersuchung ankomt: Ob das Factum so injustificabel, oder so pressant seye, als es der erste Referent,

NB. das ist nach den Bambergischen Verstand, auf irriges Vorbringen des impetrantischen Theils:

> gemacht hat, die Reichs-Gesätze auch nirgend wo die Mandats-Sachen von denen Remediis Juris contra Sententiam ausnehmen, und es einer Parthey ungelegen ist, sich mit dem Trost, daß ihr das langwierige Petitorium bevor bleibe, abspeisen, und indessen das beatum Possessorium absprechen zu lassen, so halte ich davor, daß billig auch in Mandats-Sachen Revisio verstattet werden müsse. ꝛc.

§. 31.

Diese Umstände schlagen in gegenwärtiger Sache de-

sto füglicher ein, je mißtröstlicher es dem Fürstl. Hochstift Bamberg vorkommen müsse, wann es zusehen solle, daß jener, ermelten Hochstift mit der Cent, Steuer, Reiß, Musterung, Folg, auch Vogteylichkeit, folgsam überhaupt mit der Landes-Herschaft unterworfener Baueren-Hof quæst. zu Königsfeld auf einmal in ein Ritterschaftliches ohnmittelbares Castrum verwandelt, so fort eröftertes Hochstift auf solche Art aus den wahren Besitz der deßhalbigen hohen Landes-Herrschaft ganz ohngehöret gesetzet werde, ja der Anno 1700. mit der Ritterschaft errichtete, und in vielen Passibus bey den Höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath selbst approbirte Recess eben in dem Fall, wo er der Ritterschaft jetzo nicht anständig seyn will, gleichmäßig aufeinmal für nichtig gehalten, und erkläret werden solle.

§. 32.

Gewieslich sind dieses lauter Dinge, welche in petitorio erst müssen hinlänglich untersuchet werden, ehe die Ritterschaft hierüber Allerhöchste Kayserliche Mandata und Rechts-kräftige Verordnung mit Grunde Rechtens erhalten mag, und werden diese sub- & obrepirte Allerhöchste Verordnungen auch von den Höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath um so gewieser, und ohnbedenklicher wieder aufgehoben werden, als dieselbe von diesen Höchst-preislichen Reichs-Gerichte nicht erkannt worden wären, wann eben selbiges von dem impetrantischen Theil durch die ungleicheste Vorstellung nicht seye hintergangen worden.

§. 33.

Wegen Aufhebung obigen, in sich jedoch noch allezeit Höchst-venerirlichen Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen ist nun zeithero nichts mehr im Weege gestanden, als lapsus Fatalium, und diese Umstände sind völlig gehoben.

§. 34.

Sind solche Umstände aber nicht mehr vorhanden, so kan auch keine Sententia Desertoria erfolgen, sondern das

das allerunterthänigst nachgesuchte Beneficium Supplicationis muß Platz finden.

§. 35.

Es wird sich alsdann bey näherer der Sachen Untersuchung auch noch mehr zeigen, wie die Ritterschaft das Hochstift Bamberg gekränket, und desselben hohe Befugnüssen durch allerhand verkehrte, und ausgekünstelte Vorstellungen, von welchen Gattungen oben in dem Vorbericht bereits geredet worden ist, an sich zu bringen gesuchet habe.

§. 36.

Die Anlage sub Num. 12. giebet pag. 219. zu vernehmen, wie die Frey-Herrn von Auffsees nur allein bis ad Annum 1748. hätten 754. fl. 54. Kr. Fränk. an Steuer dem Fürstlichen Hochstift Bamberg von dem Retschen-Hofe quæst. reichen müssen, wann sie hiervon Anno 1690. nicht wären auf eine gewiese Zeit aus besondern Landes-Fürstlichen Gnaden befreyet worden.

§. 37.

Diese blose Hochfürstliche Gnaden-Bezeigung wird aber von dem Frey-Herrn von Auffsees gegenwärtig mit wenigem, ja gar keinem Danke erkennet, sondern Undank ist wohl deshalb das Einzige.

§. 38.

Dem Fürstlichen Hochstift wird es dahero auch wohl nicht verdacht werden können, wann selbiges vorberegte aus blosen Gnaden verliehene Steuer-Befreyung secundum id, quod *Mev. part. 8. Dec. 402. Num.* 2. docet in Verbis:

> Precario concessa, ad Libitum revocari possunt. &c. &c.

auch propter Ingratitudinem wiederum revocire, sofort sowohl die ruckständige, als künftige Steuer præstanda

da zu behaupten, und quovis Jure, ac Modo licito bey-treiben zu lassen suche.

§. 39.

Noch weniger aber wird oft-beregtem Hochstift verdacht werden mögen, daß Selbiges in dem weiteren Fall, wo die Ritterschaft den Anno 1700. errichteten Recess in einem Theile nicht für gültig halten wolle, eben selbigen Recess auch in denen übrigen Theilen für ungültig erkläre, folgsam alle diese hohe Befugnusse, und Gerechtsame, welche ante Recessum behauptet worden sind, wider die Ritterschaft ferner behaupte.

§. 40.

Zu diesen Rechtlichen Verfügungen wird das Fürstl. Hochstift von der Ritterschaft, und dem Frey-Herrn von Aufsees mit Gewalt genöthiget, worvon dieselbe entübriget bleiben könnten, wann sie von denen ohngegründeten Zumuthungen gegen ermeltes Hochstift nur bey Zeiten noch abstünden, und sich mit demjenigen begnügen liesen, welches ihnen schon zum Uberfluß angebotten worden ist.

§. 41.

Endlich contestiret man von Seiten Bamberg nochmahl auf das Feyerlichste, daß man gegen die vorherige Hohe Herren Urtheilere alle vollkommene Hochachtung, und geziemende Verehrung immerhin ohnabänderlich fort heege, Denenselben nichts Wiedriges beymesse, dahero nur das Seinige zu erhalten, und mit diesen dasjenige allerunterthänigst suche, was die Reichs-Grund-Satzungen anderen Hohen Herren Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs gestatten, und zu Gute kommen lassen, wodurch aber Niemand mit Grunde sich beleidiget sehen mag. Und hiermit hat dann die gründliche Vertheidigung des allerunterthänigst nachgesuchten Remedii Supplicationis für dieses Mal ein

ENDE.

ADJUNCTA

Sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & 12.

In Sachen

des Freyherrn von Aufsees zu Ober-Aufsees,

dann

der Ritterschaft Orts Gebürg,

contra

den Juden Mayer Brüll,

die Hochfürstlich-Bambergische Regierung

und

Amts-Verwesung zu Hollfeld.

Num. I.

Hochwürdigster ꝛc.

Euer Hochfürstlichen Gnaden werden aus meinem vom 9ten Martii an. curr. unterthänigst eingereichten Beschwehrungs-Schreiben contra Frey-Herrn Christoph Ludwig von und zu Ober-Aussees pto Debiti ad 600 fl. gnädigst ersehen haben, daß Herr Debitor Vermög der in forma probante angebogener Copialischen Obligation sub Dato den 16ten 8bris 1736. laut Anlag Lit. A. sich mit freyer Einwilligung von dem abgelebten alten Hof-Factor Susmann wegen dieser zu zahlender Summa an mich delegiren, & proprio consensu mir vor einen Debitore sich herstellen lassen, dann sogleich sich selbsten nach seiner Gemächlichkeit die Zahlungs-Fristen, die Erste circa Festum sancti Michaëlis 1737. mit 300 fl. die Andere 1738 auf Mariæ-Lichtmeß deren übrigen 300 fl. zu vergnügen angesetzet, solches auch mit Hand und Pettschaft durch Verpfändung seines Vermögens verbindlich confirmiret. Lit. A.

Ob nun gleichwohlen bey so willkührlich gesetzten- und obstringirten Terminis Herr Debitor ohne mir causirten Kösten hätte die Zahlung seiner Obligation gemäs præstiren sollen; So wurde ich doch nach allen Frucht-los gethanen Erinnerungen bemüßiget, nicht nur in Foro competente, nemlich: bey Hoch-Löblichen Ritterschaft Orts-Gebürg sine Effectu omni zu klagen, sondern auch von Euer Hochfürstlichen Gnaden sogar durch mein unterthänigst gesuchten Arrest auf seine zu Königsfeld einzunehmen-habende Bestand-Geldere ein Ermahnungs-Schreiben zu effectuiren, welches auch laut Anlag Lit. B. & G. behändiget, und soviel zur Nachricht erhalten, daß er nach allen gethanen Versprechungen sich neue Zahlungs-Fristen auf Lit. B. & G.

Mariæ-Lichtmeß 1740. gesetzet, unterthänigst bittend, es mögten Höchst-Dieselbe mich noch eine Zeit zur Gedult verweissen, alsdann Herr Debitor mich von erwehnten Einkünften ohne weiteren Anstand, und Zwang contentiren wollte.

Als nun mich (obschon ein insolenter Jud gescholten worden) bis dahin zu gesetzten Zielen aus Respect und freyen Willen gedultet, so habe jedoch weder von Herrn Debitore, noch weniger von Hoch-Löbl. Ritterschaft auf abermahliges Anruffen nicht die geringste Hülf verspühret, sondern werde de Facto noch immer mit leeren Worten herum gezogen, auch nunmehro nicht anscheinen will, daß die Löbl. Ritterschaft mir contra Herrn Debitorem executivè verhülflich zu seyn verlange, da doch in denen Reichs-Abschieden wohl versehen, daß man ex Capite protractæ vel denegatæ Justitiæ diejenige behörig zur Straffe ziehen könne, so dergleichen Morositäten begehen, eben auch ein Recess von 1700. dieses in sich haltend vorhanden, daß wann die Löbliche Ritterschaft dergleichen Executiones nicht vornehmen will, das Hochstift vermög dicti Recessûs befugt seye, uf alle mögliche Weis sothanen Debitorem executivè anzuhalten.

Wann nun vermittels dieser Delegation nach seinen zwey-jährigen Ziel-Fristen Herr Debitor Euer Hochfürstlichen Gnaden selbst versprochen mich zu contentiren, über all-dieses bis anhero in Effectu nichts erfolge, daß mich nothwendig ad Extrema wenden, und Euer Hochfürstliche Gnaden unterthänigst bitten muß, dieser Morosität und Zahlungs-Protrahirung ein End zu machen, welches aus jener leeren Einwendung, daß Herr Debitor den alt-Susmännischen Knecht Isaac Jacob Jud zu Vorcheim anjetzo 200. Rthlr. gezahlet haben will, deutlich zu erkennen ist, indeme der vermeintliche Mandatarius hierzu Specialissimum Mandatum hätte aufweisen sollen, welches er doch nicht vermag, sondern das Gegentheil auf erforderli-

derlichen Fall zu meiner noch mehreren gerechten Prætensions-Confirmation darthun dörfte.

Als repetire nochmahl mein unterthänigstes Petitum, Euer Hochfürstlichen Gnaden geruhen gnädigst his omnibus ponderatis, mir zu meiner vollständigen Befriedigung zu verhelfen, und hierzu ein gnädigstes Regierungs-Decret an das Amt Hollfeld und Scheßlitz ergehen zu lassen, Vermög dessen des Herrn Debitoris Revenuen zu Königsfeld so lang mit Arrest beleget und eingezogen werden mögen, bis ich an Capital und Interesse cum omni Causâ werde gänzlich vergnüget und zu frieden gestellet seyn, weilen weder vom Herrn Debitore Zahlung, noch von oben ersagten Hoch-Löblichen Ritter-Ort, einiger Hülf, welche ich doch laut Anlag sub Lit. C. D. E. & F. recepisse öfters gebetten, mich zu versehen hab. Desuper pro administranda Justitia submississimè gratiosi Domini Judicis officium implorirend beharre. Lit. C. D. E. & F.

Euer rc.

unterthänigst-gehorsamster
Wolf Brüll Mayer, Schutz-Jud
in Bamberg.

Lit. A.

Copia Obligationis.

Ich Endes-Unterschriebener bekenne hiermit und in kraft dieses, daß heute Dato wegen des Sußmann Monses, Hof-Factors, und Handels-Juden in Bamberg, dem Mayer Wolf Brüll, Juden allda 600 fl. sage Sechs Hundert Gulden Fränkisch schuldig worden, und solche nachfolgender Gestalt zu zahlen versprochen, nemlich die Helft als 300 fl. Fränk. uf nächst-künftigen Michaelis des mit GOtt zu hoffen habenden 1737ten Jahrs, und die andere Helft, oder das Residuum uf die gleich darauf-

folgende Lichtmeß anno 1738. wie ich dann zu des Creditoris Mayers Wolf Brülls mehrerer Sicherheit so viel von dem Meinigen hiermit verhypothecire, als dieses Capital betragen thut, und zwar so lange, bis solches völlig wird abgetilget, und bezahlet seyn; Des zu wahrer Urkund habe ich mich nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch mein angebohrn-Freyherrliches Pittschaft hiervorgedrucket. So geschehen Ober-Aussees den 16ten October 1736.

(L.S.) Christoph Ludwig, Freyherr von und zu Aussees.

Vorstehende Obligation stimmet mit seinem wahren Originali von Wort zu Wort überein; Welches bezeuge Bamberg den 31. May 1741.

(L.S.) In fidem
J. Joseph Carl Mayer, Auth. Imp. Not. Publ. & Jurat. Mpr.

Lit. B.

Hochwürdigster rc.

Aus Euer Hochfürstlichen Gnaden Hoch-Löblichen Regierung zu Bamberg untern 17ten Junii an. curr. an mich erlassenen, und den 24ten ejusdem darauf mit denen eingeschlossenen Communicatis allhier zu recht erhaltenen, da aber damahlen mich sogleich ungesaumt nacher Anspach erheben, und meine Cammer-Junker-Dienste allda bey meinem Herrn thun müssen, habe ersehen, daß Mayer Brüll, Schutz-Jud in Bamberg, so insolent gewesen, und wider mich puncto Debiti 600 fl. einen Arrest auf meine Revenuen zu Königsfeld gesucht, welches ich

ich mir wohl nicht vermuthet hätte, da er vorhero genug gelauffen, und mich so inständig gebetten, die per Cessionem von dem Juden Sußmann allda überkommene Assignation darauf nur zu acceptiren, indeme er Brüll, so nicht viel von dem Sußmann wurde bekommen haben, weilen dessen Sache auf dem Panquerout schon bestanden, mit Versprechen, er wolte mich mit Zahlung deren gar nicht forciren, oder treiben.

Wann nun daran 200 Rthlr. dem Isaac Jacob Juden zu Vordheim dorten schon seinetwegen bereits gezahlet, und das übrige auf nächst-künftige Lichtmeß des mit GOtt zu hoffen habenden 1740ten Jahrs, da mein Königsfelder Bestand-Geldere werden eingehen, ihme Mayer Brüll gar bezahlen will;

Als will unterthänigst bitten, Euer Hochfürstlichen Gnaden wollen die hohe Hochfürstliche Gnad vor mich haben, und gedacht-diesen Juden Brüll bis dahin ohnschwehr zur Gedult noch verweisen lassen, indeme es ja endlich noch eine kleine und schlechte Zeit dahin ist, erharrend

Ober-Aufsees den 2ten
August 1739.

rc. rc.
Christoph Ludwig, Freyherr
von und zu Aufsees.

Lit. C.

Ruckbringer dieses hat seinen aufgehabten Brief verschlossen an behöriges Ort dahier wohl überliefert, und soll nächstens die Antwort darauf auch erfolgen, interim aber ist ihme dieses Recepisse loco zu seiner Legitimation

darüber ertheilet worden. Ober-Aufsees den 14ten Februarii Anno 1740.

Aus dem Hochfreyherrl. Aufseesischen Verwaltungs-Amt allda.
Johann Bitterauff Mpr.

Lit. D.

Zur hiesigen Hoch-Löbl. Orts-Canzley ist des Judens Mayer Wolf Brülls in Bamberg erlassenes unterthäniges Monitorium richtig belieferet, und deßwegen dieses Recepisse ertheilt worden. Adlitz den 19ten Julii 1740.

Reichs-Ritterschaftliche Orts-Gebürgische Canzley-Handschrift.

Lit. E.

Zur Orts-Gebürgischen Ritter-Hauptmannschaft hat Ruckbringer sein aufgehabtes Schreiben vom Mayer Brüll, Schutz-Juden zu Bamberg Dato zu recht belieferet, worüber dis Recepisse einstweilen ertheilet wird. Datum den 14ten Martii 1751.

Aus Orts-Gebürgischer Ritter-Hauptmannschaft daselbst.

Lit. F.

Der ordinari Ritter-Bott Paracq hat das ufgehabte unterthänige Memoriale von dem Juden Wolf Brüll zu Bamberg, heut Dato wohl belieferet, und darüber dieses Recepisse loco zu seiner Legitimation erhalten. Signatum den 2ten May 1741.

Ritterschaftl. Orts-Gebürgische Canzley.

Lit. G.

Reportant dis hat sein ufgehabtes Hochfürstlich-Bambergisches Regierungs-Rescript an behöriges Ort allhier

hier verschlossener wohl überlieferet, und ist ihme dieses Recepisse loco zu seiner Legitimation darüber ertheilt worden. Ober-Aufsees den 22ten October 1739.

Aus dem Hochfreyherrlich-Aufseesischen Verwaltungs-Amt allda.

Johann Bitterauf.

Rubric.

Wolf Brüll Mayer, Schutz-Jud allhier, bittet abermahlen unterthänigst, des Freyherrn Christoph Ludwig von und zu Ober-Aufsees Güther zu Königsfeld per Decretum an das Amt Scheßlitz, und Hollfeld in so lang mit Arrest belegen, und ihme die Fructus abreichen zu lassen, bis er an Capital ad 600 fl. Interesse und Kösten werde bezahlet seyn, weil er von Herrn Debitore weder Zahlung, noch Hülf von dem Ritter-Ort erlangen kan.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. 2.

Copia Rescripti von Hochfürstlich-Bambergischer Regierung an den Ritter-Ort Gebürg de dato Bamberg den 22ten Junii 1741.

P. P.

Die Anlag veroffenbaret das mehrere, welcher gestalten bey denenselben der dahiesige Schutz-Jud Mayer Wolf Brüll in seiner-wider den von Aufsees zu Ober-Aufsees machenden Schuld-Forderung mehrmahlen um die gedeyliche Rechts-Hülf angeruffen habe, ohne daß demselben

ben bis anhero in seinem billigsten Gesuch wäre willfahret- oder im mindesten an die Hand gegangen worden; Obwohlen nun der zwischen dem Bist- und Fürstenthum Bamberg, dann der Ritterschaft Orts Gebürg errichtete verbindliche Recess bey so bewandten Umständen allschon genugsame Ziel und Maas giebt, und die Verkümmerung deren Auffseesischen Gefällen, in daferne man zu derselben gebettener Massen fürschreiten wolte, allerdings in Rechten bestehen machen würde, so haben wir jedoch von dieser rechtmäßigen Befügnuß ohne Nachtheil und Verkürzung derselben noch zur Zeit abgehen, und dieselbe vielmehr um baldig- rechtliche Förderung der Mayer Brühlischen Angelegenheit nochmahlen belangen wollen; Wie Wir aber hierauf die schleunige Würkung gegenwärtigen Schreibens in bester Zuversicht anhoffen, und Uns derselben vor der Hand gesichert halten, also mögen Wir auch zum Voraus nicht bergen, daß in widrigen, und da oft- gehörter Mayer Brüll in puncto Justitiæ bey denenselben anderweit Trost-los gelassen werden, und sich dieserhalben weiters beschwehrend an Uns wenden solte, demselben ohne weiteren Anstand mit der Recess- mäßigen Verfügung werde willfahret werden. &c. Datum den 22ten Junii 1741.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. 3.

Hochwürdigster &c.

Es ist mir erst jüngst von einem Löbl. Ritter- Ort- Gebürg wieder zugeschrieben worden, daß ich den Juden Mayer Wolf Brüll in Bamberg wegen seiner an mir haben-

habender Forderung, so ihme von Moyses Sußmann Juden allda bey mir assigniret worden, contentiren mögte; Wann nun mich niemahlen gewidert, diesen Juden zu zahlen, wofern derselbe mir meine Sußmännische Obligation, die ich gewies weiß, daß er solche in Handen gehabt, und einem gewiesen Cavallier gegeben, nur herbeyschaffen wird; **Als will hiermit unterthänigst bitten, Euer Hochfürstl. Gnaden wollen ohnschwehr Gnädigst zu befehlen belieben, diesem gedachten Mayer Wolf Brüll Juden nachdrückliche Auflage thuen zu lassen, damit er gedachte Sußmännische Obligation herbeyschaffen und mir solche einhändigen möge,** hoc facto werde alsdann nicht ermanglen, selbigen seine Forderung auf dasjenige, was Isaac Jacob Jud zu Vorcheim, statt seiner bereits daran empfangen, auch gar zu contentiren, von deme aber kan mich weiter keinen Kreutzer zu zahlen einlassen, und wird mir auch niemand in der ganzen Welt verdenken, und ein mehreres zumuthen können, der ich immittelst mit devotisten Respect Lebenswührig verharre. Ober-Aufsees den 10ten August 1741.

Euer ꝛc.

unterthänigster gehorsamster Vasall
Christoph Ludwig Freyherr von und zu Aufsees.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Friderico Carolo Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, auch Herzogen zu Franken, Ihro Römisch-Kayserl. Majestät würklichen Geheimden Con-

 ferenz-

ferenz-Rath und Probsten des Hoch-Adelichen Ritter-Stifts zu St. Alban bey Maynz ꝛc.

Zur Hochfürstlich-Hochlöblich-
Bambergischen Regierung. Bamberg.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. 4.

Hochwürdigster ꝛc.

Aus mir beschehener Communication hiemit zuruckkommenden Exhibiti Seiner Hochfreyherrlichen Gnaden Christoph Ludwig von Aufsees habe unterthänigst zu vernehmen gehabt, welcher gestalten dieselbe darinnen vorkommen lassen,

1mò. Daß die Hochpreißliche Ritterschaft Orts-Gebürg deroselben aufgetragen haben solle, mich wegen seiner mir schuldiger Prætension zu befriedigen, die ich an Moyses Sußmann Juden gezahlet, und dargegen Hochgedachte Se. Hochfreyherl. Gnaden zu einen Debitorem überkommen.

2dò. Daß Tit. Herr von Aufsees sich niemahlen geweicheret, mich zu bezahlen, in soferne ihme seine Sußmännische Obligation welche ich in Handen gehabt, und einem gewiesen Cavallier gegeben haben solle, herbeyschaffen würde, in der Meynung

3tiò. Daß ich gedachte Sußmännische Obligationem anschaffen solte, wo noch

4tò. Mein Tit. Herr Creditor mich darauf bezahlen wolte, was derselbe Isaac Jacob Juden zu Vorcheim allschon statt meiner daran bezahlet, welcher Isaac Jacob

Jud

Jud sich ebenfals darinn schlagen will, nicht ohne Vermuthung beschehener Zusammenredung die ganze Sach in eine Verwirrung einzuleiten, wegen letzt-bemelden Isaac Jacob Judens besondere Schrift, besonders auch beantworten will, da ich den sonderbaren Anfang mache, was mir von Seiner Hochfreyherrlichen Gnaden, Herr von Aufsees zu Ober-Aufsees communiciret worden, præliminariter præmittendo, wie bey Hochfürstl. Regierung nach alldasigen Sitz der Gerechtigkeit liquidum âb illiquido jederzeit zu entscheiden pflege, damit keine Confusiones unter denen Forderungen entstehen, und dieses zwar um so mehreres, als ich im jeden mittels meiner notorischen Ansessenheit wiederum hinlängliche Satisfaction geben zu können; diesem nächst lasse ich auf seinem Werth und Unwehrt gestellet seyn, ob die Hoch-preißliche Ritterschaft Herrn Beklagten aufgetragen haben möge mich zu bezahlen, woran so mehrerer Zweifel zu tragen, als ich sattsam durch übergebene Beylagen mich legitimiret habe, vielfältig bey Löbl. gedachter Ritterschaft geklaget zu haben, ohne daß mir eine rechtliche Hülf angediehen wäre, wessendhalben ich gar wohl nach Anleiten des mit Löbl Ritterschaft getroffenen Recessûs de anno 1700. bey Hochfürstlicher Regierung mich melden, und als ein Schutz-Verwandter die rechtliche Zahlungs-Hülf durch ansuchenden-in solchen Fällen rechtlich-erlaubten Arrests verlangen können Gail. Lib. 2. Obs. 44. N. 8. Welchem ersteren Anbringen meines gnädigen Herrn Gegentheils, seye nun wie ihm wolle, so ergiebet sich gleichwohlen daraus so viel, daß meine Forderung an sich richtig auf Hand und Pettschaft, dann in der Billigkeit ad prompte exequendum bewende, wie in denen Instrumentis quarantigiatis Rechts-Herbringig ist, welches um so mehrers bestärket wird, als hochgedachte seine Hochfreyherrl. Gnaden ad 2dum selbsten vorkommen lassen, mich zu zahlen, in soferne ich ihm seine Sußmännische Obligation zuruckschaffen würde, welches

ich, quatenus utile, acceptire; Soferne man aber antringen wollender Conditioni genauer einsiehet, wird man finden, welcher Gestalt die-von Lobl. Ritterschaft geschehen seyn sollende Auflage absoluta nicht aber Conditionata seye, dahero auch dermahlen von einer mir zumuthen-wollender Conditione nicht zu gedenken, als welche mir um so weniger aufzubürden, als mir die Sußmännische von mir erfordern wollende Obligation gar nicht zu Handen gekommen, dahero ich ad impossibile angetrieben werden will, cujus nulla Obligatio. Weniger ist meiner Obligation einverleibet worden, daß ich die dem Sußmann von meinem Herrn Debitore ehemahlens ausgestelte Schuld-Verschreibung dermahligen meinem Herrn Creditori einhändigen solle, als der ich nicht wissen kan, was mein Tit. Herr Creditor noch vor andere Contractus mit dem Sußmann gehabt haben möge, welche ohne sattsame gegen Versicherung von Sußmann mir keine Handschrift ausgestellet haben wird, wohl wissend, daß ich 600 fl. Capital statt Hoch-desselben auf mich genommen, und den Sußman darüber befriediget, wessentwegen ich ad 3tium zu keiner Anschaffung der Sußmännischen Obligation angehalten werden kan, als welche mir, wie gehöret, weder zugehändiget, vielweniger von mir einem Cavallier vorgewiesen worden ist. Noch weniger ist mir zuzumuthen ad 4tum daß ich mich auf solche Zahlung einlassen solle, was Tit. mein gnädiger Herr Creditor den Angeben nach Isacc Jacob, Juden zu Vorcheim gezahlet haben will, wo ich demselben weder Commission gegeben, weder die darüber ausgestellet seyn sollende Bescheinigung so hiemit sub Signo ⊙ folget, auf mich gestellet ist, ut sic res inter alios acta tertio non præjudicet, sondern, wann Isaac Jacob etwas gezahlet worden, mein gnädiger Herr Creditor sich an demselben wiederum regressiren muß; Mit unterthänigster Bitt, ohneracht meines gnädigen Herrn Debitoris Einwendungen debito hoc liqui-

do mit gnädigster Verfügung des Arrests auf meines gnädigen Herrn Debitoris Einkünften in Aemtern Hollfeld, Weißmayn, Scheßlitz gnädigst fürfahren, dieselbe mittels ertheilenden gnädigsten Befehl an gedachter Aemter Herrn Beamte eincassiren, mir zuhändigen und also auf solche Weis mir zu dem Meinigen Executivè, samt Kösten, Schäden und Interesse gnädig verhelfen zu lassen. Desuper Jus & Justitiam omni meliori Modo implorando, beharrend

Euer ꝛc.

unterthänigster
Mayer Wolf Brüll, Schutz-Jud allhier.

Sign. ⊙.

Daß von Ihro Hochfreyherrlichen Gnaden, Herrn Christoph Ludwig, Baron von und zu Ober-Aufsees empfangen habe uf Abschlag der ausgestelten Obligation de dato den 16ten Octobris 1736. 200 fl. Fränk., sage zwey hundert Gulden Fränk. uf Abschlag empfangen, ein welches bescheine Ober-Aufsees den 14ten Januarii 1737.

Isaac Jacob Jud.

Rubr.

Mayer Wolf Brüll Schutz-Jud allhier, contra seine Hochfreyherrliche Gnaden, Georg Christoph Ludwig von Aufsees puncto Debiti lasset sich auf ruckgehendes Communicatum vernehmen, und bittet Einwendens ohngehindert, mit dem Arrest gnädigst verfahren, und ihme zu seiner liquiden Forderung cum omni Causâ gnädigst verhelfen zu lassen.

Appos. Sig. ⊙.
zur Hochfürstl. Regierung.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C.B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. 5.

EXTRACT

Aus dem Hochgräflichen Stadionischen Erb-Obley-Urbario fol. 85. de anno 1584.

Junker Sigmund von Aufsees (dessen Portator Heinz Herget) besitzet ein Gut zu Königsfeld, welches Gut einen jeden Herrn Possessori des Dom-Herrn-Hofs, Curia Sancti Hypoliti genannt, zu Lehen rühret, und demselben Jährlich 7 Sümra Korn und 7 Sümra Habern zur beständigen Güld reichet.

EXTRACTUS

Des Hochgräflich-Stadionischen Erb-Obley-Urbarii, de Anno 1645. fol. 24.

Ein Lehen zu Königsfeld mit darzugehörigen Haus, Stadel, Hofraith, 26 Tagwerk, Feld 3½ Tagwerk Wiesen, und 6. Acker Holz, vermög des alten 1584. Lehen-Buch, so die von Aufsees durch einen Lehen-Träger Heinz Herget genannt von Kotzendorf gehabt, aber auf vielfältiges Erinneren, nach beschehener Verkündigung von Ihro Gnaden Heern von Stauffenberg NB. als damahligen Innhaber besagten Curiæ S. Hypoliti, und Lehen-Herrn, als ein heimgefallenes Lehen anstatt der rukständigen Güld an Georg Retschen um 150 Thlr. und ein Fuder gut Bier verkauft worden, den 16ten Maji 1643. wie der hernachgesezte Kauf-Brief mehreres zeiget.

Ich Johann Sebastian Schenck von Stauffenberg, der Kayserl. und Hohen Dom-Stifter Bamberg und Würtzburg Dom-Herr, respectivè Custos und Cantor rc. Urkunde hie mit diesem Brief offentlich, und thue kund männiglich, daß ich, als jetziger Besitzer der sieben Erb-Obley des Stifts Bamberg, mein öd-liegendes Lehen und Hof zu Künsfeld, so mir als Lehen-Herrn an der zehen jährigen ruckständigen Güld heimgefallen, und Heinz Herget

 solchen

solchen wegen, und anstatt, der Wohl-Edlen Frauen Brigita von Aufsees, gebohrnen von Breling, als Lehenträgern, nicht allein das Lehen verabsaumet, sondern alles Gebäu einfallen und zu grund gehen lassen, vielweniger auf unterschiedliches Verkünden sich anzumelden über Erb dessen vermeint zu seyn; Weilen solches Lehen aber niemand annehmen wollen, alsdann Lehen-Herrschafts wegen obgedachten Hof, samt allen Zugehör, als Haus, Stadel, Aecker, Wiesmat und Gehulz, vermög des Lehen-Buchs verkauffet, und gebe hiemit zu kauffen, in besten Form und Maas des Lehens, wie solches seyn kan, oder Land-bräuchig, meinen Unterthanen Georg Retschen in besagten Künsfeld, seiner Haus-Frau, Erben und Erb-Nehmen, wie obgemeldet, mit allen Ein- und Zugehör, Wässerung Recht- und Gerechtigkeiten so vor Alters, obgemelder Lehenträger und seine Principalen innen gehabt, genutzet und genossen, auch jährlich in die sieben Erb-Obley vierzehen Sra. Bamberger Maas, halb Korn und halb Habern zinset, und kommet solcher Hof, wie obgemeld, samt allen Zugehör, für und um ein hundert fünfzig Rthlr. und ein Fuder gut Bier, vor Kaufschilling, Handlohn und Leykauff, so mir in gedachte Erb-Obley zu folgenden Fristen bezahlet werden solle, als nemlichen nächstkünftige Weynachten dis instehenden drey und vierzigsten Jahrs fünfzig Rthlr. ohnverschlagener Sorten, neben vier Aymer gut Bier, dann Weynachten 1644 und fünf und vierzig jedesmahl fünfzig Rthlr. und vier Aymer Bier, bis obgenanter Kaufschilling vergnüget, und bezahlet, und nach beschehener Bezahlung ferners niemand nichts darauf zu suchen, noch zu forderen, wie es könte oder mögte erdacht werden; Alles getreulich und ohne Gefehrde; Das Lehen ihme Retschen verliehen, was ich von Rechts wegen zu verleihen, damit zu thuen und handhaben, wie es einen Unterthanen gebühret, seine Pflicht bedenken, Güld, Zinns und rechtmäßige Beschwehrung, wie es Nahmen haben

mögte, nach allen hergebrachten Gebrauch, wie allezeit gebräuchlich gewesen, und gehalten worden, noch halten solle, und entgegen kein Neuerung gestatten, auch in vorfallender Widerwärtigkeit, es seye Klagen, Beschwehrung oder Verklagen, bey niemand anderst verfechten, oder rechten, dann vor mir oder meinen nachkommenden Besitzeren, der sieben Erb-Obleyen. Dessen zu wahrer Urkund und habhafter Versicherung, ist dieser Kauf-Brief ausgefertiget worden, und ich als Verkäuffer und Lehen-Herr mit meiner eigenen Handschrift unterschrieben, auch mein Adeliches Insigel daran hangen lassen. Geben in Bamberg den 16ten May 1643.

(L.S.) Johann Sebastian Schenk von Stauffenberg.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

EXTRACTUS
Aus denen Hollfelder Steuer-Rechnungen sub Tit. Königsfeld.

Königsfeld.

rc. rc.

1676.	7 fl.	12. kr.	Jörg Retsch, Hof-Bauer von 300 fl. Vermögen.
1677.	2 fl.	42 kr.	Jörg Retsch, Hof-Bauer von 300 fl. Vermögen.
1678.	=	18 kr.	Jörg Retsch, Hof-Bauer.
1679.	2 fl.	42 kr.	Jörg Retsch Bauer.
1680.	=	18 kr.	Jörg Retsch Bauer von 300 fl.
1681.	2 fl.		vom Rauch.

1682.

1682. & 1683. 2 fl. 24 kr. von 300 fl.
Jörg Retsch, Bauer.
2 fl. von Rauch, und
4 fl. 30 kr. von 300 fl.

1684. Jörg Retsch, Hof-Bauer.
Einen Hof, darzu gehören 36 Tagwerk-Feld, 3½. Tagwerk Wiesen, und 3½. Tagwerk Holz.
Stadionisch Obley-Lehen pro . . 300.

Steuert
4 fl. 30 kr. vom Vermögen, und
2 fl. . vom Rauch.

1685. Georg Retsch, Hof-Bauer.
Ein Hof, darzu gehören 36 Tagwerk-Feld 3½. Tagwerk Wiesen, und 3½. Tagwerk Holz.
Stadionisch Obley-Lehen, pro . 300 fl.
per se.

1686. Georg Retsch, Hof-Bauer.
Einen Hof, darzu gehören 36 Tagwerk-Feld, 3½. Tagwerk Wiesen, und 3½. Tagwerk Holz.
Stadionisch Obley-Lehen, pro . 300 fl.
erstlich.

Steuert
3 fl. vom Vermögen, und
2 fl. vom Rauch.

1689. Wolf Retsch, Hof-Bauer.
4 fl. 34½. kr. Steuer von . . 305 fl.
2 fl. . vom Rauch.

1690. Ist die Befreyung folgender Massen erfolget:

Anno 1690.

Wolf Retsch,

Ein Hof, darzu 36 Tagwerk-Feld, 3½. Tagwerk Wiesen, und 3½. Tagwerk Holz, Obley-Lehen den sogenannten Retschen-Hof, hat der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard Sebastian, des Heil. Röm. Reichs Fürst,

Bischof zu Bamberg so lang ihn das Geschlecht deren von Aufsees besitzen, und inhaben wird, Anno 1690. der Land-Steuer, aus sonderbaren Gnaden frey gemachet, mit dem Vorbehalt, daß, sobald derselbe in andere Hand gelangen wird, der Land-Steuer hinwider unterworffen seyn solle, zu dem Ende dann befohlen worden, diesen Bericht alljährlich anhero zu wiederhohlen.

Ein Drittel Tagwerk-Feld an der Bernhards-Leithen GOttes-Haus-Lehen, pro ; ; ; 5 fl.

Steuert 4 1/2. kr. vom Vermögen.

NB. Die 5 fl. finden sich in denen vorherigen Jahrs-Gängen. Wie auch diese Befreyung in allen folgenden Rechnungen bis ad Annum 1747. Eingetragener zu sehen ist.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Copia Extractûs

Aus denen Acten, die dem sogenanten Retschenhof zu Königsfeld betreffen.

In Num. 1.

Wird dem Amt Hollfeld Befehl ertheilet, dem Geörg Retschen als Käuffern des Guts Quæst. zu verbiethen, daß selber keine Kauf-Geldere auszahle, und beziehet man sich darinnen auch auf einen anderen dergleichen Hochfürstl. Befehl. Den 18ten Octobris 1651.

Wird auch von Erörterung einer Sach, daß ein Gut zu Königsfeld nacher Freyenfels gehören solle, von dessen Beschaffenheit und Abthuung sich mehreres findet in der Beantwortung deren 22 Puncten.

Num. 2.

De 1652 enthaltet, daß das Gut Quæst. damahls schon, als nacher Freyenfels gehörig, zwischen eines Hoch-

würdi-

würdigen Dom-Capituls Erb-Obleyh, und Hn. Wilhelm von Aufsees strittig gewesen seye, doch weilen damahls die Sach noch nicht erörteret ware, so wurde die Steuer zu behaupten anbefohlen.

Num. 3.

De 1654 enthaltet, daß hiesigem Beamten befohlen worden, wegen dem Retschischen Hof in loco zu Königsfeld coram partibus der Erb-Obleyh, und dem Herrn von Aufsees einen Augenschein einzunehmen, und zu förderist zu untersuchen: Ob deren Höf keine zwey gewesen?

Num. 4.

De 1689 ist eine unterthänigste Anfrag vom hiesigen Beamten, wie er sich wegen des Retschen Hofs vorseyenden Verkaufs zu verhalten habe? Dieser Num. haltet solchen Hof für ein Civil-Gut und dessen Besitzern als Steuer-Umgeld-Vogtey-Reiß-Folg-Muster- und Schanzbarn, welches auch

Num. 5.

De eodem Anno gleich Eingangs enthaltet, nebst deme, das solcher Retschen Hof der Cent-Vogtey-und Gemeind-Herrschaft dieses Amts unterworfen seye, wie auch, daß der Retschen Hof ohnweit der so genanten Cämmerten der Löbl. Probstey ad Sanctum Gangolphum zu Bamberg Lehenbar liege ꝛc.

(L.S.) Concordat cum Documento ex Actis in Archivo depositis deprompto in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Copia Punctorum.

Wegen eines Hofs zu Königsfeld, welchen der Zeit Wolf Retsch in Besitz hat, und darüber Vogt zu Hollfeld

fleißig inquiriren, und hinwiederum schriftlich berichten soll.

1. Von wem, wann und wie Wolf Retsch diesen Hof bekommen habe?
2. Ob und wem er Lehenbar seye?
3. Wie lang er solchen versteure, und wie hoch derselbe in der Steuer liege?
4. Ob er darauf wohne, und wie lang?
5. Ob auf diesem Hof ein Haus stehe, wer solches gebauet, und wie viel Jahr es sey, daß es gebauet worden?
6. Ob der Retsch sonst mehr Gütter habe, als diesen Hof, und ob er deme nit von Hanns Wirth bekommen? Vermög 1675er Revision.
7. Was es vor Gütter? von wem er solche bekommen, und wie hoch ers versteure?

Notandum.

Soferne wahr, daß er diesen Hof Quæst. von seinen Vatter Georg Retschen ex Testamento bekommen, so ist zu inquiriren

8. Wer diesen Hof vor Alters her, als vor- im- und nach den Schwedischen Krieg bewohnet habe?
9. Ob dieser Hof ein Dom-Capitlisches Lehen ehedessen gemeine Bauers-Leut besessen, wie solche Possessores geheissen, und aufeinander gefolget seyen?
10. Von wem dann, wann, und woher dieser Georg Retsch solchen Hof bekommen?
11. Ob er auch Steuer davon gebe, oder ehedessen gegeben habe, und wohin?
12. Ob dieser Hof mit unter denen Steuerbaren Güttern, welche in der Rechnung 1654 Fol. 73, 74, 75, 77 eingeführet werden, mit begriffen sey?
13. Was das vor ein Hof seye, der in denen Steuer-Rechnungen 1654 rc. Fol. 83 unter dem Wort Steuerbar geführet wird?

14. Ob es der Hof Quæst. seye?
15. Warum und aus was Ursachen er vor strittbahr gesetzet werde? Ob es die Steuer oder sonst einen anderen Streitt betreffe?
16. Ob der Vogt von diesen Streit gründliche Nachricht habe?
17. Ob dieser Retschen Hof niemahlen zu dem Gut Freyenfels, oder Ritter-Gut Königsfeld gehöret, und darzu ein Appertinenz gewesen?

Not. Wann deme also seyn solte, so ist wieder zu inquiriren.

18. Ob er immediatè von denen vom Adel des Geschlechts von Auffsees bestelt, und genutzet worden?
19. Ob dieser von Adel solchen Hof zu Lehen getragen, und von wem?
20. Ob sie es als ein Zinns- oder Ritter-Lehen getragen?
21. Ob sie diesen Hof nicht als After-Lehen, nach der Hand entweder Burger- oder Bauers-Leuten hinwiederum als ein Zinns-Lehen verliehen haben?
22. Wann dieser Hof vor ein Mann- und Ritter-Lehen passiren solte (wovor es der Zeit will angesehen werden) warum der Herr von Stadion solchen Hof einen Bauern, als den Georg Retschen vor ein Zinns-Lehen gegeben?

COPIA.

Unterthänigste Beantwortung auf Hochfürstlich-gnädigsten Befehl vom 19ten December 89. und angeschlossen gewesene Puncten wegen des Retschen Hof zu Königsfeld.

Ad 1mum.

Wolf Retsch hat diesen Hof von seines Vatters Bruder Georg Retschen dergestalt ex Testamento vom 30ten

April 1683. erblich bekommen, weil er vorhero ad 24 Jahr bey ihm als ein Dienst-Knecht und Bluts-Freund ohne Lohn getreulich gedienet, seye vom Lehen-Herrn auch gar gern für einen Vasallen angenommen, der Hof für 500 fl. des prætendirten Erb-Handlohns-wegen taxiret, und 50 fl. Lehen-Geld davon behauptet worden, besag Lehen-Scheins Cop. sub A. vom 23 Martii 1684. dargegen er auch in 250 fl. Schulden, darunter die sogenannten Stauffenbergischen Hof-Summen begriffen, annehmen müssen.

2.

Der dermahligen Stadionischen Erb-Obley ist solcher Lehenbar, gleich allen und vielen solcherley Bauern Güteren Amts Hollfeld, laut Beylag sub B. und deren Erb-Obley-Lehen-Bücheren.

3.

Wolf Retsch versteuert solchen von Zeit obgesetzter Testamentationis Acquirirung Jährlich pro 300 fl.

4.

Wohnet darauf 5 oder 6 Jahr als ein Possessor und in 24 Jahr vorhero als ein Dienst-Knecht.

5.

Stehet ein Haus darauf, aber ohne Manns-Gedenken unwissend von weme gebauet, also ziemlich alt und baufällig, daß ihme Wolf Retschen die Reparirung zu könnender Bewohnung der Zeit seiner Possessionirung ad 50 fl. gekostet.

6.

Hat neben den Hof noch ½tel Tagwerk-Feld Königsfelder GOttes-Haus-Lehen; vom Hanns Wirth aber er nie ein Gut bekommen hätte.

7.

Ist bereits gemeldet, welches ½tel Tagwerk-Feld von Anna Dornhöferin seiner Schwieger für 5 fl. erkauft, und also versteuert.

8. So

8.

So viel von alten Leuten erfahren werden können, hat vor den Schwedischen Kriegs-Läuften einen Herrn von Aufsees, und nach seinen Tod seiner Wittib Fr. Brigitta, als ein Zinns- und Güld-Lehen dieser Hof gehört, deswegen auch Civil-Portatores stellen müssen, und Hof-Baueren, als Beständnere darauf gehabt, die in allen mit der Gemeind, so dieses, als des sogenannten Cämmeten Hofs wegen hätten heben und legen müssen, und nie von keinen Edelleuten bewohnet worden, gleichwie untern dato den 3ten Novembris jüngsthin von mir Vogten ein vidimirter Recess sub Anno 1527. der Getrayd-Güld dieses Hofs wegen unterthänigst eingeschicket worden, im Schwedischen Krieg aber ist solcher liegen blieben, und die Lehenherrschaft Herrn Sebastian Schenk von Stauffenberg seel. Andenkens, weil sich dessen niemand angenommen, und viele Jahr davon keine Præstanda præstiret worden, apprehendiret, und seinen Vettern Geörg Retschen ordentlich und mit unverbrüchlichen hohen Solennitäten verkauft, und ihme noch im Schwedischen Krieg bereits vor 46 Jahren in die Possession gesetzt.

9.

Wer vor des Herrn von Aufsees Possession diesen Dom Capitulischen Lehenbaren Hof besessen, gedenket kein alter Mann, es werdens aber der Löbl. Erb-Obley, alte Urbar- und Lehen-Bücher, auch wie die Possessores geheissen, geben.

10.

Wie bereits in 8ten Punct gemeld, von Herrn Sebastian Schenk von Stauffenberg, als Lehen-Herrn solches Hofs, der den mit angeführten Motiven wegen solchen eingezogen, hat Georg Retsch denselben Besag eines Pergamenten wohl confirmirten Kauf-Briefs um das 1643te Jahr käuflich überkommen, welchen Kauf-Brief vergan-

genen Frühling Se. Hochwürden Gnaden Herrn von Stadion, Castner Hn. Knauer, von ihme Wolf Retschen geforderet, und bis Dato öfters begehren und erinneren ungeacht vorenthalten, die Ursach aber nun gewahr würde &c. weil er vor aller Welt Geist- und Weltlichen Gerichten nicht könte umgestossen werden, wann sich damit legitimiret hätt, gleichwie gedachter Castner mir Vogten solchen Kauf-Brief einsmahl gezeiget, und vorgelesen, die Vogteylichkeit dieses Hofs damit zu belegen, mit vermelden, weil von Euer Hochfürstl. Gnaden Geschlechts-Verwandten ausgefertiget, daß darwider nichts thun würden, nun aber das Blatt sich wendet, und von ermelder Obleyh selbst cassiret, und nicht mehr respectiret, Euer Hochfürstl. Gnaden auch für keinen Schutz-Herrn darüber mehr erkennet, und den Retsch, das ers gethan, um 60 Thlr. gestraffet, werden will, da doch, wie Anno 1652, 53 & 54 von Herrn Hanns Wilhelm von Aufsees, als Geschlechts-Aeltesten, ansprüchig gemachet, und nebst den auch daselbstigen Hof die Cämmeten genannt, nach Freyenfels gehörig, für ein Pertinenz gehalten und der Geörg Retsch deßwegen von ihme nach Aufsees geführet worden.

Damahliger Erb-Herr Euer Hochfürstl. Gnaden Herr Antecessor Herr Philipp Valentin, Höchst-Seel. Gedächtnuß selbst um Schutz angeruffen, Besag eines hier unter denen Acten gefundenen Hochfürstl. Befehls und Decrets, davon Copia sub C. auch hierbey liegt, **von welchen Landes-Fürsten derselbe auch manuteniret, und durch Urtheil und Recht des Herrn von Aufsees formirte Prætension abgesprochen worden**, welches alles bey E. H. G. Canzley sich finden und mehrere Documenten die Rationes geben werden.

II.

Er hat davon Steuer nach Hollfeld, ohne Contradiction dem Kayserl. Hochstift Bamberg

geben,

geben, und in seinem Testament in Specie 15 fl. Steuer Hinterstand zu bezahlen seinen Erben mit überwiesen, welches Testament Hr. Lehen-Herr auch approbiret, und das Erb-Handlohn deßwegen wie vor gemeldet, behauptet.

12.

Ja in der Steuer-Rechnung 1684 Fol. 77. ist solcher Hof in Besitzung Georg Retsch für 300 fl. Werth in den Vermögen und Versteurung ohne Abgang oder Aussenstand simpliciter mit begriffen, auch davon die Steuer wie vorhero würklich errichtet.

13.

Der streittbahr genennet wordene Hof in vorgedachter Rechnung Fol. 83 ist der so nach Freyenfels gehörig, die Cämmeten genant, und der Löbl. Probstey St. Gangolph zu Bamberg, Zinns- Gült- und Lehenbahr, laut Hochfürstl. Recess-Copi sub D. de Anno 1391 dann selber Urbar-Bücher de Anno 1609 & 1614.

14.

Ist der quæstionirte Hof nicht, weil dieser in mehrgedachter Steuer-Rechnung Fol. 77. simpliciter verführet worden, sondern es ist der wie erst gedacht nach Freyenfels gehörige Hof, und ist

15.

Um weilen dieser Freyenfelsische damahls mehr zwar ohnnöthig und vergebens streittbahr intituliret worden, weil die deßwegen sich ereichnete Stritt, und der letztere den 10ten Septembris 1675 durch Hochfürstl. und der Obleyh-Lehen-Herrschaftl. Commissarios Hern Doctor Lechner seel. und Herrn Doctor Mertloch geendiget, und die zwischen beeden Höfen bis dahin noch strittig gewesene Felder und Gütter separiret, und darüber recessiret, bey der introduciret-gewesenen Versteuerung bis daher allerdings gelassen, und deßwegen kein Stritt moviret worden.

16.

Die gründliche Nachricht dieser beeder Höf 2mahlige Strittigkeit (als erstlich: Daß der Erb- Obleyh- Lehenbahre Hof von Herrn Hanns Wilhelm von Auffsees als ein Pertinenz zum Freyenfelser also für einen Hof angeben und behauptet werden wollen, weil aber damit nicht bestehen können, und abgewiesen worden, und anderens: Daß die Feldere nit allerdings separiret gewesen, weil vor Alters beede Höf einen Besitzer gehabt, und solcher der Lehen- Unterschied wenig- sondern die Nutz- Niesung nur geachtet worden, die hinc inde gewechslet und geführet wordene Acta und

bey Euer Hochfürstl. Gnaden Canzley- Repositur mit mehreren zeigen, weil in hiesiger Amts- Registratur nur vorernanten Hochfürstl. Befehl und Decret de Anno 1659. des ersteren Stritts wegen gefunden, des anderen aber der Wolf Retsch, den Original-Recess von der Löbl. Stadionischen Erb- Obley- Castnern ausgefertiget, mir gezeiget.

17.

Nein, Weil Hr. Hanns Wilhelm von Auffsees es nicht beweisen, noch behaupten können, es müste dann vor etlichen Sæculis einer gewesen seyn, und dem Auffseesischen Geschlecht gehöret haben, dagegen durch Fundationes aller Gerechtigkeiten daran begeben, und deren beeden Stiftern der viel- besagten Obleyh, dann Probstey St. Gangolph cediret worden, auser daß, als ein einschichtiger Hof, denen Besitzeren des Guts Freyenfels ehemahlen auch gehöret, mit der Servitut darauf è contra der mehr mentionirten Erb- Obleyh jederzeit versteuret geblieben, und wollen die älteste Inwohnere zu Königsfeld, deren theils sich von 60 in 70 Jahren gedenken (auch von ihren Vor- Eltern gehöret) von keinen Ritter- Sitz oder Gut daselbst etwas wissen, noch, daß in hiesigem Amts-

Amts-Buch mit einen Jota eine Meldung geschehen, sondern die Gemein-Herrschaft, alle Ge- und Verbott, Gericht zu besetzen und Recht zu sprechen, der Vogtey Hollfeld als Cent-Richter-Amt gehörig, auch die daselbstige Aufseesische Lehen, wären Dependentien von dem Ritter-Gut Freyenfels, also der Gemeind höchst-præjudicirlich fallen würde, wann ein Ritter-Sitz auf einen Bauern-Hof allda introduciret werden wolte, dardurch sie nur zu streitten haben würden, wie vor Alters der gesucht-wordenen Schäferey, und anderen Vorgängen beschehen, aber bey Euer Hochfürstl. Gnaden Kayserl. Land-Gericht sie Königsfelder geschützt worden wären, von welchen Processen allda noch zu finden seyn würde.

18.

Vor des Retschen Zeit mit Beständneren beede Höf als Bauern-Güter bestellet, und durch solche in eingebrachten Bestand Zinns genutzet, und genossen worden.

19.

Der quæstionirte Hof bey der Stadionischen Erb-Obley durch Civil-Portatores recognosciret worden, und würde sich finden, in dieser Löbl. Obley-Lehen-Bücheren, daß der leztere Portator Hanns Hergott geheisen.

20.

Als Zinns-Lehen, weil vor 46 Jahren an den Retschen auch also verkaufet und gereichet = auch seinen Erben in dieser Qualität verliehen worden.

21.

Hat erst-gesetzter Ursachen wegen nicht beschehen können.

22.

Weil der Hof Quæstionis ab immemoriabili

tempore hero ein Zinns-Lehen gewesen, von Herrn Sebastian Schenk von Stauffenberg den Geörg Retschen auch also verkauffet und verliehen worden, consequenter Herr von Stadion Hochwürden Gnaden Wolf Retschen, als rechtmäßigen Erben denen Lehen-Bücheren gemäß also verliehen, weil er deswegen auch 50 fl. Erb-Hand-Lohn, besag Eingangs gemelden Lehen-Scheins geben und zahlen müssen.

Hollfeld den 26ten Decembris 1689.

(L.S.) Concordat cum Documento ex Actis in Archivo depositis depromto in fidem C. B. Faber, Archivarius Mpprià.

COPIA.

Hochwürdigster ꝛc.

Auf gestern Abends durch Ruckbringern erhaltenen Hochfürstlichen Regierungs-Befehl ohngesäumt gehorsamst zu berichten, ob die Aufseesische Feldere zu Königsfeld, auf welchen puncto der Mayer Wolf Brüllischen Schuld-Forderung die Bekümmerung deren Früchten in ferntigen Jahr vorgenommen worden ist, in Hochfürstlich-Bambergischen ohnstrittigen Territorio gelegen, und hieher Steuerbar seyen, auch wie es mit der Lehenbarkeit, dann Vogtey-Recht und anderen darauf haftenden Gerechtsamen beschaffen seyn möge? ohnverhalte in Unterthänigkeit, daß

Ad 1mum. Alle Feldere, die Herr Baron von Aufsees zu Ober-Aufsees, zu Königsfeld besitzet, in dasigen Fluhr, so mit in ohnstrittigen Hochfürstlich-Bambergischen

schen Territorio gelegen seyen, und gleichwie ich nicht anders weiß, als daß alle solche zu dessen dortigen Hof der Retschen-Hof genannt, welchem in vorigen Jahren Georg und Wolf Retsch, als gewesene Gemeinds-Genossene zu Königsfeld eigen gehabt, gehörig seyen, also seynd selbe

Ad 2dum. Auch alle dem Hochstift Steuerbar gewesen und annoch, ob zwar solcher Hof aus besonderen höchsten Gnaden von weyl. dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard Sebastian glorwürdiger Gedächtnuß in Anno 1690. Steuer-frey gemacht worden ist, jedoch unter gewieser Bedingnuß, zu welchem Ende in allen hiesigen Contributions-Rechnungen, aus Hochfürstlichem Special-Befehl de 29ten Martii d. a. annoch einverleibt werden muß, was folget:

„Königsfeld.

„Herr von Aufsees zu Ober-Aufsees
„besitzet:

„Einem Hof, der sogenannte Retschen-Hof, mit „seinen Ein- und Zugehörungen, Hochgräflich-„Stadionischen Erb-Obley-Lehen, welchem der „Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard „Sebastian Höchst-Seeligst. Andenkens, so lang „solchen das Geschlecht von Aufsees innen haben „würde, Anno 1690. der Lands-Steuer aus son-„derbaren Gnaden frey gemachet, mit dem Vorbe-„halt, daß, sobald dieser Hof in andere Hand gelan-„gen wird, der Land-Steuer hinwiederum unter-„worffen seyn solle. Zu welchem Ende dann befoh-„len worden, diesen Bericht jährlich anhero zu wie-„derhohlen.

Betreffend

Ad 3tium. Die Lehenbarkeit, so geben die Amts-Acten, daß solcher einer Hochgräflich-Stadionischen Erb-

Obley zu Lehen rühre, wohin dann Vermög eines Recesses de Anno 1527 die Herrschaft von Aufsees solches Hofs wegen Jährlich 7 Viertel Korn, und 7 Viertel Haabern zu reichen sich verbündlich gemachet habe, wie dann auch Wolf Retsch, bey geschehener Investitur 50 fl. Handlohn von 500 fl. Kaufschilling, und Zeit seines Besitzes von jeder Sorten Getrayd, Jährlich 7 Sra. dahin gereichet hat. Wegen der Vogteylichkeit

Ad 4tum. Finde einen Hochfürstl. Regierungs-Befehl de 20ten Januarii 1650 Vermög dessen damahligen hiesigen Beamten Marxen Fuhrmann bedeutet worden ist, dem Käufern, und Besitzern Georg Retschen ernstlich zu verbiethen, daß selber bis zu Austrag der dort vorgewesenen Strit-Sach, von Ruckständigen Kauf-Gelderen nichts solle aus Handen geben.

Und einen anderen de 18ten Novembris 1654 worinnen nur gedachter hiesiger Beamte befehliget worden ist, in fürgewesener Strit-Sach pto. dieses Hofs einen Augenschein in Beywesenheit beeder Partheyen gebührend vorzunehmen. Dann ein- und das andere, wie es sich disfals gebühre, zu verhandlen.

Sonsten aber ergiebet sich aus denen Acten weiters, daß dieser Hof ein ad pias Causas fundirtes Gut gewesen seye, dessen Anstände Vermög einer Clausul vorberührten Recesses bey Euer Hochfürstl. Gnaden Geistlicher Regierung vormahls gehöret, und abgethun worden seyen; Noch weiters finde daraus, daß die Retschen als Besitzere, für Steuer-Reiß-Folg-Muster-und Umgeldbahr von hieraus gehalten worden seyen, wie dann solche auch mit der Gemeind Königsfeld gehoben, und geleget haben; Zugeschweigen nun die eben auch darauf hergebrachte Fraischliche Jurisdiction, wie auf anderen Civil-Güteren, für dergleichen auch dieses gehalten wird; So liegen alle dieses Hofs Feldere in Königsfelder Fluhr, wo hiesiges Amt in

Nah-

Nahmen des Hochstifts die Gemeind-Herrschaft ohnverweigerlich zu exerciren hat, welches in der Kürze (massen bey mehrerer Zeit noch gründlicher berichten könnte) gehorsamst ohnverhalte, und in tiefester Unterwürfigkeit verbleibe

Euer Hochfürstl. Gnaden

Hollfeld den 29ten Septemb. 1748.

rc. rc.
J. Heinrich Geiger.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Johann Philipp Anton, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Bischoffen zu Bamberg rc. rc.

Meinen Gnädigsten Fürsten, und Herrn, Herrn

Zur Hochfürstlichen Regierung. Bamberg.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. 6.

COPIA.

Reichs-Frey rc.

Was Mayer Wolf Brüll, Schutz-Jud zu Bamberg vor eine Schuld-Klage ad 600 fl. eingereichet, solches erhellet aus der Anlage des mehreren.

Nachdeme sich nun solche auf klare Hand und

Siegel begründet, so wollen binnen 4 Wochen Zahlungs-Erklärung gewärtigen, und damit verbleiben

Unsers ꝛc.

Datum den 23ten Junii 1740.

Der Röm. Kayserl. Majestät würckliche Räthe, Hauptmann, Räthe, und Ausschuß Orts-Gebürg.

An
Herrn Cammer-Junker, Baron von und zu Auffsees.

Abgangen den 23ten Junii 1740.

(L.S.) Concordat cum Documento ex Actis in Archivo depositis deprompto in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. 7.

Mayer Wolf Brüll, Jud zu Bamberg, ersiehet aus der Anlage, wie Herr Cammer-Junker, Baron von Auffsees binnen dato und Lichtmeß 1741. ihme zu bezahlen, die Versicherung geben. Datum den 15ten Aug. 1740.

Reichs-Ritterschaftliche Orts-Gebürgische Canzley.

An
Mayer Wolf Brüll, Juden in Bamberg.

Abgangen den 15ten Augusti 1740.

Reichs-

Reichs = Frey ꝛc.

Die Abschriftliche Inlage von Mayer Wolf Brüll, Juden zu Bamberg, zeiget des mehreren, wie dieser nicht geständig, daß ihme über Vorcheim von einem Juden 200 Thlr. zukommen, auch keine Quitung vorzuzeigen seyn werde, dahero hier unten nähere Einsicht zu nehmen, und die Klag = los = Stellung zu beförderen, ehe von Bamberg aus Hand eingeschlagen wird, mit Verbleibung

Unsers ꝛc.

Datum den 30ten Septembris 1740.

Der Röm. Kayserl. Majestät würkliche Räthe, Hauptmann, Räth und Ausschuß Orts = Gebürg.

An
Herrn Cammer = Junker, Baron von und zu Aufsees.

Abgangen den 30ten Sept. 1740.

Dem Hochfürstlichen Schutz = Verwandten Juden Mayer Wolf Brüll zu Bamberg, wird abschriftlich mitgetheilet, wohin sich Herr Cammer = Junker, Baron von Aufsees, der Schuld = Forderung halber vernehmen lassen. Datum den 10ten Febr. 1741.

Reichs = Ritterschaftliche Orts = Gebürgische Canzley.

An
Mayer Wolf Brüll, Juden zu Bamberg.

Abgangen den 10. Febr. 1741.

Reichs-Frey 2c.

Auf fernerweite Vorstellung des Jud Mayer Wolf Brüll zu Bamberg, puncto Debiti, nach welcher dieser die gemachte Einwendungen zu elidiren suchet, sind wir der Klag-los-Stellung ohne längeren Anstand gewärtig, sonst leicht voraus zu sehen, wie der Jude **zu Bamberg Gehör finden**, und von daraus, wiewohl incompetent, doch mit desto mehreren Beschwehrung Hülfe erlangen wird, welches wir nachrichtlich nicht verhalten und verbleiben

Unsers 2c.

Datum den 26ten Aprilis 1741.

Der Röm. Kayserl. Majestät würkliche Räthe, Hauptmann, Räthe und Ausschuß Orts-Gebürg.

An
Herrn Cammer-Junker, Baron von Auffees.

Abgangen den 27ten April 1741.

Reichs-Frey 2c.

Nachdeme der Jud Mayer Wolf Brüll zu Bamberg seine Schuld-Forderung abermahl erinneret, so beziehen Uns auf Unsere mehrfältige Verfügungen zur Klag-los-Stellung, **ausser deme Wir keinen Antheil nehmen, wann von Bamberg aus** præjudicirliche **Eingriffe verhänget werden**, im übrigen verbleibende

Unsers 2c.

Datum

Datum den 6ten Junii 1741.

Der Röm. Kayserl. Majestät würkliche Räthe, Hauptmann, Räthe und Ausschuß Orts-Gebürg.

An
Herrn Cammer-Junker, Baron von Auffsees.

Abgangen den 6ten Junii 1741.

(L.S.) Concordat cum Documento ex Actis in Archivo depositis deprompto in fidem C.B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. 8.

Copia eines bey der Ritterschaft Orts-Gebürg untern 4ten Junii 1751 publicirten Urtheils.

Auf erhobene Klage, darüber vorgeschützte Einreden, und ferneres Einbringen, des Juden Mayer Wolf Brülls zu Bamberg, Klägers an einem, des Ritter-Raths Herrn Christoph Ludwig Frey-Herrns von und zu Auffsees, beklagtens am andern Theil, so Uns in den disfals ergangenen Acten zugesendet, und darüber Unsere rechtliche Meinung verlanget worden, sprechen wir vor Recht:

„Daß Herr Beklagter die libellirte 600 fl. Fränk. „Capital, nebst den von Zeit der erhobenen Klage „bis zu erfolgter Deposition aufgelauffenen Zin„sen, zu fünf von hundert, auch den von Num. „Act. 1. bis Num. 28. verursachten Unkösten, nach „vorgehender deren Liquidation und Richterlicher „Ermäßigung gegen Ruck-Erhaltung der Original„Schuld-Verschreibung und deren Quittung, an

„ Klägern, binnen 6 Wochen zu bezahlen schuldig;
„ Es ist aber derselbe den Werth der ihme auf Klä-
„ gers veranlassen, von dem Guthe Königsfeld weg-
„ genommenen Früchte, wann solcher binnen 4 Wo-
„ chen gebührend bescheiniget wird, an sothaner
„ Summe abzukürzen wohl befugt. Von Rechts
„ wegen.

Urkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

Ordinarius, Decanus, Senior, und andere Doctores, der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

Publicatum Bamberg, in Cancellaria, den 4ten Junii 1751 Mittags um 12 Uhr.

(L.S.) Ihro Röm. Kayserl. Majestät respective würkliche Räthe und des Heil. Röm. Reichs unmittelbar-freyer Ritterschaft, Landes zu Franken, Orts-Gebürg, Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. 9.

Copia Verfügung vom Löbl. Reichs-Ritter-Ort Gebürg an Herrn Ritter-Rath, Frey-Herrn von Auffsees de Dato 25ten April 1752.

Reichs-Frey 2c.

Was wir dorthin Unseren 2c. sub Dato 8ten Martii nup. wegen des Juden Mayer Wolf Brülls zu Bamberg

berg Forderung, in Conformität des desfals eingelangten Kayserl. Allerhöchsten Befehls, zu erkennen gegeben, ein solches kan demselben nicht entfallen seyn.

Nun haben wir darneben ganz gewies geglaubet, es würde Unser ꝛc. in dem ad solvendum præfigirten Termin von 6 Wochen, den klagenden Juden Urthels-mäßig befriedigen, somit denen Kayserl. Obrist-Richterlichen Ordinationibus ein allerunterthänigst-schuldiges Genügen leisten: Wir sind aber mittelst der hiebey folgenden Contumacial-Klage de 20ten & Præsent. 23ten lab. des Gegentheils berichtet worden, Gestalten der Kläger in solchem Exhibito um Vollstreckung der Execution nachgesuchet hat.

Wie nun Unser ꝛc. nach dessen beywohnenden tiefen Einsicht, von selbsten ermessen wird, daß wir weitere Stündung zu gestatten nicht vermögen, zumahlen wir dadurch dem Kläger zu weitern mißliebigen Beschwerden Anlaß geben, und auf Unserer Seiten eine Justiz-Protraction zu Schulden bringen würden; Also können Wir nicht bergen, daß, fals Unser ꝛc. binnen 4 Wochen de præstitâ Solutione nicht dociren wird, auf des Gegentheils weiteres Anruffen, die Execution abgesendet werden wird, wiewohlen **Wir zu dergleichen** extremen **Mitteln sehr ungerne schreiten**, ♀ und dahero hoffen wollen, es werde Unser ꝛc. durch prompte Zahlung von selbsten Uns dessen überheben, als in welcher Zuversicht stethshin begierigst verharren.

Unsers ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Datum den 25ten
April 1752.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät
respective würkliche Räthe,
Hauptmann, Räthe und
Ausschuß, Orts Gebürg ꝛc.

(L. S.) Concordat cum Documento ex Actis in Archivo depositis deprompto in fidem C. B. Faber, Archivarius Mppriâ

♀ Dieses ist ganz richtiz, und hat sich der Jud Brüll deßhalb genugsam beschwehret.

Num. 10.

Extractus Reichs-Hof-Raths-Conclusi Veneris 6. Septembr. 1748.

R. R.

3tio. Cum Copia hujus rescribatur der Ritterschaft Orts-Gebürg: Ihro Kayserl. Majestät seye höchstmißbeliebig gewesen zu ersehen, was der Ort-Gebürg untern 6ten May 1700 mit dem Hochstift Bamberg ohne Allerhöchsten Kayserlichen Vorbewust und Einwilligung vor einen befremdlichen Recess errichtet, und was insonderheit §. 6. demselben vor ein der Kayserl. Authorität, und alleiniger Gerichtsbarkeit über den unmittelbaren Reichs-Adel nachtheiliger Vorbehalt eingeschlossen, Wir nun dieser samt allen, was darinnen mehr anstößiges enthalten seyn mögte, an sich schon ipso Jure null und nichtig wäre, folglich auch Ihro Kayserl. Majestät solches sogleich von nun an cassiret, und verworfen hätten, würden auch dafern von denen, so bey Einrichtung sothanen Recesses concurriret, einige annoch am Leben seyn solten, dergleichen geflissentliche Hindansetzung ihrer Pflicht und Schuldigkeit an ihnen zu ahnden nicht ermanglen; Also gereiche aber auch dem dermahligen Orts-Vorstand zu nicht geringerer Verantwortung, daß man es so lange bey dieser præjudicirlichen Vorbehalt stillschweigend bewenden lassen, **und dadurch zu allen denen jenigen beschwehrlichen Folgerungen, so natürlicher Weise**

daraus

daraus entstehen müssen, selbst die Gelegenheit, und die NB. Ursach verliehen, diesemnach wolten Ihro Kayserl. Majestät ihm solches Kraft dieses nachdrücklich verwiesen haben, und die Ritterschaft des Orts-Gebürg auf das nachdrücklichste bedeüten, Sie solle sich von nun an zu ewigen Zeiten nicht wieder beygehen lassen, mit einem benachbarten Reichs-Stand, oder sonst jemand über Ritterschaftliche Jurisdiction und andere zum Kayserl. Reservat auf irgend eine Art gehörige Objecta ohne Kayserl. Allerhöchsten Vorbewust und ausdrückliche Genehmhaltung in einigen Vergleich einzulassen, und etwas disfals zu schliessen, oder widrigenfals gewärtig seyn, daß ausser dem der in Rechten selbst darauf gestelten offenbahren Nullität mit unnachbleiblicher empfindlicher Strafe, fiscalischer Persecution, Remotion ab officio und sonst nach Verdienst verfahren werden solle; Wornach sich derselbe vor jetzt, und künftig achten, auch von dieser Kayserl. Verordnung denen übrigen 6 Orten mit Beyfügung der Copey zu gleichmäßiger Nachachtung Nachricht geben solten.

Jacob Friderich Döhler.

(L.S.) Concordat cum Documento ex Actis in Archivo depositis deprompto in fidem C.B. Faber, Archivarius Mppriâ.

Num. II.

Von GOttes Gnaden Marquard Sebastian des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischof zu Bamberg.

Liebe Getreue! Euch wird noch wohl erinnerlich seyn, wie daß Wir Uns Gnädigst resolviret, und Euch nächsthin per Decretum anbefohlen haben, den soge-

nannten Retschen Hof zu Künsfeld von der Steuer zu befreyen. Gleichwie nun sothane Befreyung dem gemeinen Geschlecht deren von Aufsees blos allein zu Gefallen geschehen, und im Fall bemelder Hof über kurz oder lang in andere Hand wieder gelangen solte, derselbe gleich anderen Bürgerlichen Güttern der Steuer hinwiederum unterworfen seyn solle; Also befehlen Wir Euch hiermit ferner Gnädigst, Ihr wollet an gehörigen Ort nachfolgenden Bericht inskünftig der Rechnung einverleiben: Den sogenannten Retschen Hof hat der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard Sebastian, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischof zu Bamberg, so lang ihn das Geschlecht deren von Aufsees besitzen und inhaben wird, Anno 1690 der Land-Steuer aus sonderbaren Gnaden frey gemachet, mit dem Vorbehalt, das, so bald derselbe in andere Händ gelangen wird, der Land-Steuer hinwieder unterworfen seyn solle, zu dem Ende dann befohlen worden, diesen Bericht alljährlich anhero zu wiederhohlen. Wir verlassen Uns, ein solches zu geschehen. Datum in Unserer Stadt Bamberg den 29ten Martii 1690.

Marquard Sebastian.

An das Contributions-
Amt Hollfeld.

(L. S.) Concordat cum Originali in Fidem C. B. Faber, Archivarius Mpprià.

Num. 12.

Copia Designationis.

Was die Herrn von Aufsees von dem sogenannten Retschischen Hof zu Königsfeld, worein inclus. deren Gebäuen, 36 Tagwerk Feld, 3½. Tagwerk Wiesen, 3½. Tagwerk Holz, Hochgräflich-Stadionischen Erb-Obley-Lehen gehörig, und Anno 1690 von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard Sebastian Höchstseel. Gedächtnuß, so lang gedachten Hof das Geschlecht von Aufsees besitzet, von

der

der Lands-Steuer aus sonderbaren Gnaden frey gemacht worden, von solcher Befreyungs-Zeit nach der jährlichen ausgeschriebenen Steuer an sothanen Steuer-Giebigkeiten, wann solche abgefordert werden wolten, annoch zu reichen hätten.

Der Hof samt eingehörigen Feldern, Wiesen und Holz, wie oben gemeldet, lieget pro Anno 1690 in der Collect mit = =		300 fl.
Hievon die nach der damahlig ausgeschriebenen Steuer von Anno 1690 bis 1699 beedes inclusivè: als von jedem 100 fl. Vermögen-Steuer = = =	1 fl.	30 kr.
Dann an Quartier-Geld = = =		36 kr.
Und von Hof an Rauch = =	2 fl.	=
An Schanz, als ein Anspanner =	1 fl.	12 kr.

fl.	kr.	Thuet
101	=	Von 1690 bis 99 auf 10 Jahr, an Steuer, Rauch- und Quartier-Geld.
3	36	An Schanz von 1690 bis 92 auf 3 Jahr ad 1 fl. 12 kr. jährlich, und
5	36	Von Anno 1693 bis 99 ad 48 kr. jährlich Schanz.
9	42	Pro 1700 betraget die Steuer, Rauch- und Quartier-Geld.
17	=	Pro 1701 & 1702, an Steuer, Rauch- und Quartier-Geld.
163	12	Von 1703 bis 1714 beede inclus., wo von jeden 100 fl. Vermögen, 2 fl. 24 kr. Steuer, dann 1 fl. 12 kr. Quartier-Geld, und 2 fl. Rauch ausgeschrieben gewesen, also auf 12 Jahr gerechnet, inclus. der Schanz ad 48 kr.
28	=	An Brod-Geld, weilen von 1700 bis daher
328	6	Latus

fl.	kr.	
		1714 inclus. vom jeden 100 fl. Vermögen jährlich 40 kr. ausgeschrieben ware.
12	48	An Steuer, Rauch und Quartal-Geld pro 1715.
382	48	Von 1716 bis 48, beedes inclus. an Steuer, Rauch- und Quartier-Geld, in welchen Jahren 2 fl. 24 kr. Steuer, und 48 kr. Quartier-Geld, dann 2 fl. Rauch von jedem Haus, somit 100 fl. in Belag stehet, ausgeschrieben ware.
20	-	Von 1716 bis 40 an Schanz-Geld ad 48 kr. jährlich auf 25 Jahr.
9	36	Ferner vor Schanz-Geld ab Anno 1741 usque 46. wo die doppelte Schanz ad 1 fl. 36 jährlich ausgeschrieben wurde.
1	36	pro 1747 usque 48 an weiteren Schanz-Geld ad 48 kr. jährlich.
426	48	Latus.

Summa

Aller Steuer-Giebigkeiten von dem sogenannten Wolf Retschischen Hof zu Königsfeld, deren Herren von Aufsees von Anno 1690 bis 1748 beedes inclus.

754 fl. 54 kr. Fr.

Extrahiret den 14 Novemb. 1748.

(L.S.) Concordat cum Originali in fidem C. B. Faber, Archiv. Mppriâ.

Staatsbibliothek Bamberg Bibl. des Histor. Vereins

BUCHBINDEREI
ULLEIN
BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Abfertigung eine Pro Memoria, welches in Sachen des Freyherrn von Aufsees zu Ober-Aufsees, dann der Ritterschaft Orts Gebürg, contra den Juden Mayer Brüll, die Hochfürstlich-Bambergische Regierung und Amts-Verwesung zu Hollfeld, Impetrantischer Ritterschaftlicher Theil zu vermeintlicher Behauptung seiner, bey dem höchst-preißlichen Reichs-Hof-

1748

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.Slg.570
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11697634-9
VD18 12651036-001